

**Vereint gegen Apartheid, Kolonialismus und Besatzung  
Würde und Gerechtigkeit für das palästinensische Volk  
(Endfassung, Oktober 2008)**

**Strategisches Positionspapier der palästinensischen Zivilgesellschaft  
für die *Durban-Folgekonferenz, Genf, 20.–24. April 2009***

Zur öffentlichen Verbreitung und Unterstützung

Ein Dokument des Nationalen Ausschusses der Palästinensischen Boykott-, Desinvestitions- und Sanktionen-Kampagne (BNC), bestehend aus: Council of National and Islamic Forces in Palestine; General Union of Palestinian Workers; Palestinian General Federation of Trade Unions; Palestinian NGO Network (PNGO); Federation of Independent Trade Unions; Union of Arab Community Based Associations (ITTIAH); Union of Palestinian Charitable Organizations; Palestine Right of Return Coalition; Occupied Palestine and Golan Heights Advocacy Initiative; General Union of Palestinian Women; Union of Palestinian Farmers; Grassroots Palestinian Anti-Apartheid Wall Campaign (STW); Palestinian Campaign for the Academic and Cultural Boycott of Israel (PACBI); National Committee to Commemorate the Nakba; Civic Coalition for the Defense of Palestinian Rights in Jerusalem (CCDPRJ) und die Coalition for Jerusalem.

Unterstützungen per E-Mail über: [www.bdsmovement.net](http://www.bdsmovement.net)

## **Zusammenfassung**

Das vorliegende Positionspapier der Zivilgesellschaft wurde auf Initiative des *Nationalen Ausschusses der palästinensischen BDS-Kampagne* (BNC) ausgearbeitet und soll als Grundlage für die gemeinsame Diskussion und Unterstützung unserer strategischen Einschätzung, Schlussfolgerungen und vorläufigen Empfehlungen durch die weltweite Zivilgesellschaft dienen. Wir hoffen, damit einen Beitrag zu wirkungsvollen Beiträgen an die Durban-Folgekonferenz zu leisten und neue, festere Bündnisse für den gemeinsamen Kampf auch über dieses UN-Forum hinaus aufzubauen.

**Teil I** dieses Dokuments befasst sich damit, wie die „Palästina-Frage“ in der offiziellen Abschlusserklärung und dem Aktionsprogramm von Durban behandelt wurden, das die Vereinten Nationen 2001 an der *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (Antirassismuskonferenz, WCAR)* in Durban, Südafrika, angenommen hatten. Wir kommen zu dem Schluss, dass das palästinensische Volk zwar als eine der Gruppen anerkannt wurde, die Opfer von Rassismus und Rassendiskriminierung sind, dass aber nichts darüber gesagt wird, wie sie durch die Politik des israelischen Staates zu Opfern gemacht werden. Empfehlungen über den Umgang mit Israels Rassismus und Rassendiskriminierung wurden nicht ausgesprochen, und es gibt auch keine Durban-Folgemechanismen in diesem Zusammenhang. Am Ende des ersten Teils werden einige Folgen dieses Versäumnisses seit 2001 dargestellt.

In **Teil II** des Dokuments werden Schritte in Richtung eines revidierten Durban-Aktionsprogramms dargestellt, das auch für das palästinensische Volk Relevanz hat.

Der erste Abschnitt fasst wichtige Erkenntnisse von UN-Menschenrechtsmechanismen und unabhängigen Fachleuten zusammen, die sich besorgt zeigen, dass das israelische Regime<sup>1</sup> einer institutionalisierten Form von Rassendiskriminierung und/oder Apartheid gleichkommt, und geht auf deren wesentlichste Schlussfolgerungen ein.

Der zweite Abschnitt gibt einen Überblick über die Einschätzung der palästinensischen Zivilgesellschaft seit 2001. **Darin wird ausgeführt, dass es 60 Jahre nach der Nakba von 1948 und 41 Jahre seit der israelischen Besetzung des Westjordanlands einschließlich Ostjerusalem und des Gazastreifens dringend notwendig ist, erneut den Charakter der besonderen Herrschaftsform Israels über das palästinensische Volk zu untersuchen. Eine solche detaillierte Untersuchung zeigt, dass es sich um ein Apartheids-, Kolonial- und Besatzungsregime handelt.** Danach wird gezeigt, wie der Begriff des Verbrechens der Apartheid auf den spezifischen Kontext des israelischen Regimes angewendet werden kann.

Auf die Analyse des verbrecherischen israelischen Regimes folgt ein kurzer Überblick über praktische Maßnahmen, die von der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) seit 2001 unternommen wurden, um dieses Regime zu denunzieren und zu überwinden. Das Dokument endet mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Schlussfolgerungen.

Im **Anhang** findet sich eine Liste spezifischer Empfehlungen zu allen relevanten Teilen, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Ausformulierung eines wirksamen Aktionsprogramm zu leisten, um im gemeinsamen weltweiten Einsatz für Gerechtigkeit und Würde aller Menschen einschließlich des palästinensischen Volkes das israelische Apartheids-, Kolonial- und Besatzungsregimes zu beenden. Die Empfehlungen dienen als Grundlage zur weiteren Überprüfung und Diskussion.

---

<sup>1</sup> Unter Regime verstehen wir hier jenes auf Gesetzen, Strukturen, Politiken und Praktiken beruhende Herrschaftssystem, das dem Verhältnis des Staates Israel zum palästinensischen Volk zugrundeliegt. Der Begriff bezieht sich nicht auf eine besondere Regierung oder Phase.

## Einleitung

Dieses strategische Positionspapier für die Durban-Folgekonferenz ist von Bewegungen und Organisationen der Zivilgesellschaft unterzeichnet, die sich den Werten von Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichberechtigung sowie der weltweiten Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verpflichtet fühlen. Gemeinsam verfügen wir in den Vereinten Nationen und darüber hinaus auch über praktische Erfahrung im Kampf für die Überwindung von Fremdherrschaft, Kolonialismus, Apartheid, Sklaverei und deren Folgen sowie gegenwärtiger Erscheinungsformen in zahlreichen Regionen der Welt.

Als Organisationen der Zivilgesellschaft und soziale Bewegungen

*sind wir zutiefst besorgt über die Tatsache, dass es die internationale Gemeinschaft einschließlich der Leitungsgremien der Vereinten Nationen seit der Antirassismuskonferenz in Durban 2001 versäumt haben, neue Kriege und die Ausbreitung von Fremdherrschaft und Ausbeutung in vielen Teilen der Welt zu verhindern, während gleichzeitig vielen Opfern von Rassendiskriminierung, Völkermord, Apartheid und Sklaverei nach wie vor eine gerechte und wirksame Wiedergutmachung vorenthalten bleibt;*

*erachten wir die Straflosigkeit der Vereinigten Staaten, Israels und ihrer Verbündeten für Handlungen, die zur massiven, systematischen und nachhaltigen Verletzung grundlegender Menschenrechte und der Würde von Millionen von Menschen geführt haben, als eine ernste Gefahr für Weltfrieden und Sicherheit;*

*bekräftigen wir, dass Rassismus und die kontinuierliche Fremdherrschaft Ursachen für das Elend des palästinensischen Volks sind, das seit Jahrzehnten unter dem Siedlerkolonialismus, unter Besatzung und institutionalisierter Rassendiskriminierung leidet;*

*stellen wir erneut fest, dass die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volks auf Selbstbestimmung, Souveränität und Rückkehr der Flüchtlinge als Teil der Wiedergutmachung geschützt, unterstützt und durchgesetzt werden müssen, um Gerechtigkeit und Würde der Menschen und die Achtung des Völkerrechts durch die Staaten wiederherzustellen;*

*stellen wir erneut fest, dass Rassismus als eine Grundursache angesprochen und beseitigt und die Rechte des palästinensischen Volks geschützt werden müssen, um sicherzustellen, dass im Nahen Osten die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban erreicht werden können, d. h. ein „gerechte(r), umfassende(r) und dauerhafte(r) Frieden in der Region, in der alle Völker koexistieren und Gleichheit, Gerechtigkeit und die international anerkannten Menschenrechte sowie Sicherheit genießen sollen“;*

*begrüßen wir die Einladung der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban mit dem Ziel, diese zu beurteilen und verbessern.*

## Teil I: Rückblick und Beurteilung

### Die Palästina-Frage in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Durban

#### A. Das Durban-System

1. Die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus angenommen wurden, stellen einen nützlichen konzeptionellen Rahmen für die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung als Grundursache der anhaltenden Misere des palästinensischen Volks dar, mit dem Ziel, deren Konsequenzen im Interesse einer gerechten, umfassenden, dauerhaften Lösung des anhaltenden Kolonialkonflikts in Palästina zu beseitigen und zu rückgängig zu machen.

2. Die **Durban-Erklärung** besteht aus einer Einleitung und 122 Absätzen, in denen die Staatenwelt und die Vereinten Nationen die Prinzipien ausführen, die auf der Grundlage des Völkerrechts einschließlich der Menschenrechtsabkommen und namentlich des *Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* (ICERD) maßgeblich sein sollen für die Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz. Viele dieser Grundsätze sind direkt anwendbar auf den Staat Israel und das palästinensische Volk.

3. Diese allgemeinen Grundsätze werden in Unterkapitel bezogen auf Quellen, Ursachen, Ausprägungen und zeitgenössische Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz; Opfer; Prävention, Bildung und Erziehung sowie Schutzmaßnahmen zu deren Ausrottung; wirksame Rechtsbehelfe; sowie Strategien zur Verwirklichung der vollen und tatsächlichen Gleichstellung. Im **Unterabschnitt zu Opfern** zählt die Durban-Erklärung eine Anzahl von ausdrücklich genannten vulnerablen Gruppen und Opfern auf, darunter unter anderem Menschen afrikanischer und asiatischer Abstammung, indigene Völker, MigrantInnen, Flüchtlinge, Religionsgemeinschaften, Frauen, Kinder und das **palästinensische Volk**.

#### Die Durban-Erklärung: Ausgewählte Grundsätze<sup>1</sup>

Die Mitglieder der Vereinten Nationen

*in Bekräftigung* der Grundsätze der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker [...], *betonend*, dass diese Gleichheit mit höchstem Vorrang geschützt werden muss [...],

*bekräftigend*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, [...], gravierende Verletzungen aller Menschenrechte darstellen und deren volle Ausübung erheblich behindern [...], dass sie zu den Grundursachen vieler Binnenkonflikte und internationaler Konflikte, einschließlich bewaffneter Konflikte, und der daraus resultierenden Vertreibung von Bevölkerungsgruppen gehören,

*Wir erkennen an*, dass der Kolonialismus zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geführt [...]. *Wir erkennen* das Leid *an*, das durch den Kolonialismus verursacht wurde, und *erklären*, dass der Kolonialismus, wo und wann immer er aufgetreten ist, verurteilt und sein erneutes Auftreten verhindert werden muss. [...] (Art. 14 und 99)

*Wir erkennen an*, dass Apartheid und Völkermord nach dem Völkerrecht Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen und zu den Hauptursachen und -erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gehören, *erkennen außerdem an*, dass diese Handlungen unbeschreibliches Übel und Leid verursacht haben, und *erklären*, dass Apartheid und Völkermord, wo und wann immer sie aufgetreten sind, verurteilt werden müssen und dass ihr erneutes Auftreten verhindert werden muss; (Art. 15)

*Wir verleihen unserer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass in manchen Staaten die politischen und rechtlichen Strukturen oder Institutionen, von denen einige geerbt wurden und noch heute bestehen, [...] in vielen Fällen einen wichtigen Diskriminierungsfaktor bei der Ausgrenzung indigener Völker darstellen; (Art. 22)

*Wir verurteilen* auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder rassistischen Überlegenheitslehren und damit zusammenhängender Diskriminierung gegründete politische Plattformen und Organisationen sowie auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegründete Rechtsvorschriften und Praktiken [...];

*Wir erinnern daran*, dass die Verbreitung aller Ideen, die auf die Überlegenheit einer Rasse oder auf Rassenhass gründen, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Grundsätze und der in Artikel 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ausdrücklich festgelegten Rechte zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist; (Art. 85 und 86)

*Wir bekräftigen außerdem mit Nachdruck* als dringendes Erfordernis der Gerechtigkeit, dass den Opfern von Menschenrechtsverletzungen infolge von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz [...] der Zugang zur Justiz, so auch gegebenenfalls rechtlichem Beistand, sowie zu wirksamem und geeignetem Schutz und Rechtsbehelfen zu gewährleisten ist, einschließlich des Rechts, eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung oder Genugtuung für infolge von Diskriminierung erlittene Schäden zu fordern [...]; (Art. 104)

*Wir sind uns der moralischen Verpflichtung* aller Staaten, die es betrifft, *bewusst* und fordern diese Staaten auf, geeignete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um den anhaltenden Folgen dieser Praktiken ein Ende zu setzen und sie rückgängig zu machen;

[...] *wir fordern* die betreffenden Staaten *auf*, den Opfern der Tragödien der Vergangenheit ein ehrendes Andenken zu bewahren, [...];

*Wir betonen*, dass das Gedenken an die Verbrechen und das Unrecht der Vergangenheit, gleichviel wo und wann sie begangen wurden, die unmissverständliche Verurteilung der durch den Rassismus verursachten Tragödien und das Sagen der Wahrheit über die Geschichte wesentliche Elemente einer internationalen Aussöhnung und der Schaffung von Gesellschaften sind, die auf Gerechtigkeit, Gleichheit und Solidarität beruhen; (Art. 98, 102 und 106)

#### **Zu den Opfern:**

##### **Indigene Völker:**

[Die UN-Mitglieder] *erkennen an*, dass die indigenen Völker jahrhundertlang Opfer von Diskriminierung waren [...];

[...] Im Rahmen der Verhandlungen über den Entwurf der Erklärung über die Rechte der indigenen Völker werden derzeit Anstrengungen unternommen, um die universelle Anerkennung dieser Rechte sicherzustellen [...];

*Wir erkennen* außerdem die besondere Beziehung der indigenen Völker zum Boden *an* [...] und legen den Staaten nahe, wo immer möglich sicherzustellen, dass die indigenen Völker im Besitz ihres Bodens und derjenigen natürlichen Ressourcen bleiben können, auf die sie nach innerstaatlichem Recht Anspruch haben;

*Wir begrüßen* den Beschluss über die Schaffung des Ständigen Forums für indigene Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen [...]; (Art. 39, 42 und 43)

##### **Menschen afrikanischer Abstammung:**

*Wir erkennen an*, dass Menschen afrikanischer Abstammung über Jahrhunderte hinweg Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung und Versklavung waren und dass ihnen die Geschichte eine Vielzahl ihrer Rechte vorenthalten hat, *und erklären*, dass sie mit Fairness und Achtung vor ihrer Würde zu behandeln sind und in keiner Weise diskriminiert werden dürfen. [...]; (Art. 34)

##### **Flüchtlinge:**

*Wir stellen mit Besorgnis fest*, dass neben anderen Faktoren Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz dazu beitragen, dass Menschen vertrieben werden und als Flüchtlinge und Asylsuchende aus ihren Herkunftsländern abwandern;

*Wir betonen*, wie dringend notwendig es ist, sich mit den grundlegenden Ursachen von Vertreibungen auseinanderzusetzen und dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene zu finden, insbesondere ihre freiwillige Rückkehr in die Herkunftsländer in Sicherheit und Würde sowie ihre Neuansiedlung in Drittländern und ihre örtliche Integration, wann und wo immer dies angebracht und möglich ist; (Art. 52 und 54)

4. Obwohl das palästinensische Volk in der **Durban-Erklärung** ausdrücklich als ein Opfer von Rassismus und Rassendiskriminierung benannt wird<sup>1</sup>, wurden der konzeptionelle Rahmen und die Grundsätze nicht auf diese Gruppe von Opfern angewandt: Rassismus und Rassendiskriminierung

werden nicht ausdrücklich als Quelle oder Ursache für die Misere des palästinensischen Volks anerkannt und es gibt keine Empfehlung an die Staaten, wie sie darauf reagieren sollen. Stattdessen wiederholt die Durban-Erklärung allgemeine Formulierungen aus UN-Resolutionen zu palästinensischen Rechten und dem Friedensprozess.

5. Das **Durban-Aktionsprogramm** (219 Absätze) spricht Quellen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz an und führt aus, wozu sich Regierungen und die Vereinten Nationen verpflichtet haben oder was von Staaten und anderen Parteien erwartet wird, um diese Erscheinungsformen, gestützt auf die in der Erklärung festgehaltenen Grundsätze, zu bekämpfen. Praktische Empfehlungen werden zu allgemeinen Fragen, Opfern, Prävention, wirksamen Rechtsbehelfen und Strategien zur Verwirklichung der vollen und tatsächlichen Gleichstellung formuliert, darunter zum Beispiel: Empfehlungen zur Überprüfung und Reform des öffentlichen Gesundheits- und Erziehungswesens, der Reform von Verfassungen, Gesetzen und Gerichtssystemen; der Armutsbinderung; der guten Regierungsführung u. a. Die Rolle einer Reihe von Akteuren wird näher ausgeführt, darunter Regierungen, Parlamente, politische Parteien, der Privatsektor, die Medien und die Zivilgesellschaft.

6. Die praktischen Empfehlungen im **Durban-Aktionsprogramm** wurden von der Mehrheit der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen weltweit als weitestgehend unwirksam angesehen. Diese Empfehlungen sind im Allgemeinen vage und vermeiden es, die betreffenden Staaten und Ursachen zu benennen.

7. Hinsichtlich des palästinensischen Volks als Opfer ist das **Durban-Aktionsprogramm** besonders bedeutungslos, da es keinen Hinweis auf die Quellen von Rassismus und Rassendiskriminierung gegenüber den PalästinenserInnen enthält und keine praktischen Maßnahmen empfiehlt, um ihren Folgen ein Ende zu setzen und sie rückgängig zu machen.

### **Die Anwendung des Durban-Systems auf Israel und das palästinensische Volk**

In der **Erklärung** heißt es im Unterabschnitt zu Opfern

*Wir sind besorgt* über die Not des unter ausländischer Besatzung stehenden palästinensischen Volkes. *Wir anerkennen* das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und die Gründung eines unabhängigen Staates und *wir anerkennen* das Recht auf Sicherheit für alle Staaten der Region, einschließlich Israels, und *fordern* alle Staaten *auf*, den Friedensprozess zu unterstützen und zu einem raschen Abschluss zu bringen;

*Wir fordern* einen gerechten, umfassenden und dauerhaften Frieden in der Region, in der alle Völker koexistieren und Gleichheit, Gerechtigkeit und die international anerkannten Menschenrechte sowie Sicherheit genießen sollen;

*Wir anerkennen* das Recht der Flüchtlinge, freiwillig in Würde und Sicherheit an ihre Heimstätten und zu ihrem Grund und Boden zurückzukehren, und *fordern* die Staaten nachdrücklich *auf*, ihre Rückkehr zu erleichtern. (Art. 63–65)

Die einzigen praktischen Empfehlungen im **Aktionsprogramm** finden sich in Kapitel III (Prävention, Bildung und Erziehung sowie Schutzmaßnahmen zur Ausrottung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene)

#### **Das Aktionsprogramm**

*fordert* bezüglich der Situation im Nahen Osten die Beendigung der Gewalt und die rasche Wiederaufnahme von Verhandlungen, die Achtung der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, die Achtung des Grundsatzes der Selbstbestimmung und das Ende allen Leids, wodurch Israel und den Palästinensern die Wiederaufnahme des Friedensprozesses sowie Entwicklung und Wohlstand in Sicherheit und Freiheit ermöglicht würden; (Art. 151)

## B) Der Durban-Mechanismus zu Folgemaßnahmen

8. Angesichts des Fehlens substanzieller praktischer Empfehlungen im Durban-Aktionsprogramm wurde **kein Mechanismus für Folgemaßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichtet, um Rassismus und Rassendiskriminierung gegen das palästinensische Volk zu beobachten, zu stoppen und rückgängig zu machen.** In diplomatischen Friedensinitiativen der Staaten und der Vereinten Nationen wurde die Rolle von Rassismus und Rassendiskriminierung durch den Staat Israel als eine Grundursache und Quelle des anhaltenden Konflikts ignoriert und übergangen.

## C) Konsequenzen des Versäumnisses, Rassismus und Rassendiskriminierung in der gegenwärtigen Nahost-Diplomatie anzuerkennen und anzusprechen

### Der Staat Israel

9. Seit der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban 2001 hat der Staat Israel militärische Aggression gegen Staaten in der Region unterstützt (Irak, Syrien, Iran) und einen weiteren Angriffskrieg geführt (Libanon 2006). In den 1967 besetzten palästinensischen Gebieten hat Israel einseitig die meisten auf dem Oslo-Abkommen beruhenden Bestimmungen für eine beschränkte palästinensische Selbstverwaltung mittels eines aggressiven, ununterbrochenen militärischen Feldzugs aufgehoben. Seit 2007 ist der ganze Gazastreifen abgeriegelt, was allgemein als **extreme Form von Kollektivstrafe der Zivilbevölkerung anerkannt** worden ist und von einem unabhängigen Experten als „**Auftakt zu Genozid**“<sup>2</sup> bezeichnet wurde.

10. Sechzig Jahre seit der palästinensischen Nakba von 1948, der ersten massiven Bevölkerungsvertreibung, die das historische Land Palästina zerstörte, **verhindert der Staat Israel weiterhin die Rückkehr der Palästina-Flüchtlinge mittels Gewalt, Gesetzen und Gerichtsentscheiden.** So wurde zum Beispiel 2001 ein neues Gesetz zur Gewährleistung der Verhinderung des Rückkehrrechts (*Ensuring Prevention of the Right of Return Law*) beschlossen, und 2003 revidierte der Oberste Gerichtshof seinen früheren Entscheid, die Rückkehr von intern vertriebenen BürgerInnen Israels in ihre Dörfer (Iqrit) zu gestatten, mit der Begründung, dies würde einen Präzedenzfall für Millionen von palästinensischen Flüchtlingen schaffen, deren Ansprüche in zukünftigen politischen Verhandlungen zu klären seien.<sup>3</sup>

11. Bis 2008 hat der Staat Israel mehr als 3,350 km<sup>2</sup> (von insgesamt rund 5,860 km<sup>2</sup>) **palästinensischen Landes** im besetzten Westjordanland für jüdische Siedlungen<sup>4</sup> und die effektive Kontrolle des ganzen historischen Palästinas (Israel und die besetzten Gebiete) **beschlagnahmt oder de facto annektiert.** Israel fährt fort, durch **Politiken, die offensichtlich gegen das Völkerrecht und öffentliche Rechtsnormen verstoßen, die demografische Zusammensetzung des Landes zum ausschließlichen Nutzen seiner jüdischen Bevölkerung zu verändern.**

12. **Innerhalb Israels** werden die palästinensischen BürgerInnen als Gruppe in allen Lebensbereichen weiterhin diskriminiert.<sup>5</sup> Die Enteignung von palästinensischem Landbesitz wird fortgesetzt. Dies geschieht durch eine „**Entwicklungs**“**politik, die palästinensische BürgerInnen in der Zuteilung von Ressourcen benachteiligt,** unter anderem durch Pläne, den jüdischen Bevölkerungsanteil im Naqab (Negev) und in Galiläa zu vergrößern. Besonders betroffen sind palästinensische

<sup>2</sup> Prof. Richard Falk, University of Princeton, seit 2008 UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte in den besetzten Gebieten; siehe z.B.: [electronicintifada.net](http://electronicintifada.net), 21. Januar 2008; und: [www.transnational.org/Area\\_MiddleEast/2007/Falk\\_PalestineGenocide.html](http://www.transnational.org/Area_MiddleEast/2007/Falk_PalestineGenocide.html)

<sup>3</sup> HC 840/97, Sbait et al. v. State of Israel, 2003.

<sup>4</sup> Badil *Survey of Palestinian Refugees and Internally Displaced Persons 2006 – 2007*, S.18. Gemäß OCHA wurde 40% des Westjordanlands für PalästinenserInnen unzugänglich und unbenützt gemacht, 14% der Fläche wurde konfisziert. Siehe: *Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the 1967 OPT*, Richard Falk, Absatz 32–33; A/63/326 vom 25. August 2008.

<sup>5</sup> Siehe beispielsweise Absatz 27 und 37 sowie die dazugehörigen Fußnoten in diesem Dokument.

Viehzüchtergemeinschaften (BeduinInnen) und EinwohnerInnen von sogenannten „gemischten Städten“, in denen Juden/Jüdinnen und ein bedeutender Anteil einheimischer PalästinenserInnen lebten.

13. Die Umsetzung der Entwicklungspläne ist begleitet von **Segregation und Häuserzerstörungen**: Zum Beispiel erhielten kürzlich rund 3000 palästinensische EinwohnerInnen der historischen palästinensischen Stadt Jaffa Abrissverordnungen, weil sie in ihren eigenen Häusern als illegale Hausbesetzer betrachtet werden.<sup>6</sup>

Über 100000 BeduinInnen mit israelischer Staatsbürgerschaft leben in sogenannten „nicht anerkannten Dörfern“, denen der Zugang zur grundlegenden Dienstleistungen einschließlich Wasser, Elektrizität, Krankenhäusern und öffentlicher Bildung vorenthalten wird und die üblicherweise auch keine Baugenehmigungen erhalten. Gegenwärtige Pläne des Staates Israel sehen vor, die BeduinInnen des Naqab in sieben „Konzentrationsgebiete“ (hebräisch: *rikuzim*) zusammenzuführen und die Überreste ihres Landes zu beschlagnahmen; Zehntausende Häuser und Eigentum von BeduinInnen sind der Zerstörung preisgegeben.<sup>7</sup>

14. **In den besetzten Gebieten** setzt Israel im Westjordanland seine Siedlungstätigkeit ungebrochen fort. Besonders betroffen sind das besetzte Ostjerusalem, das besetzte Jordantal und ländliche Gebiete, im Besonderen nahe der Mauer.<sup>8</sup> Über 600 israelische Kontrollpunkte (Checkpoints) behindern die Bewegungsfreiheit der PalästinenserInnen, und seit dem Annapolis-Gipfel<sup>9</sup> wurden Tausende von Ausschreibungen und Baupläne für exklusiv jüdische Wohnblöcke angekündigt. Im März 2008 wurde in über 100 (exklusiv jüdischen) Siedlungen und 58 „Außenposten“ gebaut. Allein im besetzten, rechtswidrig annektierten Ostjerusalem, wo die **Siedlungstätigkeit unter dem Deckmantel diskriminierender Entwicklungspläne**<sup>10</sup> voranschreitet, wurden seit Dezember 2007 neue Projekte und Ausschreibungen für den Bau von rund 13000 Wohneinheiten bekannt gegeben.

15. In den besetzten Gebieten dienen die **Zerstörung von palästinensischen Häusern** und die **Isolation der palästinensischen Ortschaften** sowohl der jüdischen Kolonisierung als auch Strafmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung unter Besatzung. Zwischen 1967 und 2006 hat Israel in den besetzten Gebieten rund 19 000 Häuser zerstört.<sup>11</sup> Zwischen Januar 2000 und September 2007 wurden mehr als 1600 palästinensische Gebäude in der C-Zone des Westjordanlands zerstört, über 3000 Häuser sind von Zerstörung bedroht.<sup>12</sup> Im Gazastreifen wurden in Militäroperationen zwischen 2000 und 2004 über 4000 Häuser zerstört.<sup>13</sup> Seit Sommer 2007 wurden die rund 1,5 Millionen palästinensischen EinwohnerInnen

---

<sup>6</sup> Arab Association for Human Rights, *Uprooted Citizens*, 7. Mai 2008.

<sup>7</sup> Human Rights Watch: Land and Housing Rights Violations in Israel's Unrecognized Bedouin Villages, March 2008; Isabelle Humphries, Washington Report on Middle East Affairs, „Bringing Life to the Desert“: Israel's Master Plan for Dispossession in the Negev, 15. März 2008.

<sup>8</sup> Siehe beispielsweise: *Palestinian Economic Prospects: Aid, Access and Reform*; Weltbank, 22. September 2008, S. 47–56. Für Karten zur Veranschaulichung, siehe: OCHA OPT Map Center.

<sup>9</sup> Im März 2008 berichtete Peace Now („The Death of the Settlement Freeze – 4 Months since Annapolis“) über Ausschreibungen für 745 Wohneinheiten und Pläne für über 3600 Hauseinheiten seit Dezember 2007. The Applied Research Institute Jerusalem (ARIJ) berichtete am 18. Juli 2008 über Pläne für nahezu 30 000 Einheiten, einschließlich 13 000 in Jerusalem.

<sup>10</sup> Civic Coalition to Defend Palestinian Rights in Jerusalem, *Submission to the Universal Periodic Review of Israel* (Juli 2008). Der *Outline Plan Jerusalem 2000* (2004, 2006) umreißt Maßnahmen einschließlich der Segregation, um ein Verhältnis von 70:30 Prozent zwischen der jüdischen und der palästinensischen Bevölkerung aufrecht zu erhalten (das sogenannte „demografische Gleichgewicht“).

<sup>11</sup> Israeli Committee Against House Demolitions, „Statistics on House Demolition (1967–2007)“, Oktober 2008.

<sup>12</sup> Monitoring Israeli Colonization Activities Project, *The Israeli Policies in Area C: Silent Transfer of the Palestinian Population*, 12. Oktober 2008: [http://www.poica.org/editor/case\\_studies/view.php?recordID=1592](http://www.poica.org/editor/case_studies/view.php?recordID=1592)  
Siehe auch: UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA), „Lack of Permit“ Demolitions and Resultant Displacement in Area C, Mai 2008. Mit „Area C“ (C-Zone) ist der Großteil der Landregionen im besetzten Westjordanland gemeint, die gemäß dem Interimsabkommen zwischen der PLO und Israel in den 90er-Jahren allein unter israelischer Kontrolle stehen. Zur Veranschaulichung siehe beispielsweise: [www.ochaopt.org/documents/Reference\\_opt\\_CAP2006.pdf](http://www.ochaopt.org/documents/Reference_opt_CAP2006.pdf)

<sup>13</sup> Palestinian Center for Human Rights (PCHR), „Statistics related to Al Aqsa Intifada/Destruction of Land and Property“: [www.pchrgaza.org/alaqsaintifada.html](http://www.pchrgaza.org/alaqsaintifada.html). Siehe auch: Human Rights Watch, *Razing Rafah: Mass House Demolitions in the Gaza Strip*, October 2004.



des besetzten Gazastreifens durch die israelische Abriegelung physisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich und politisch isoliert.

16. Das Ergebnis ist eine **neue Welle von gewaltsamer Vertreibung von PalästinenserInnen in Israel und den besetzten Gebieten**. Gemäß Schätzungen wurden in den besetzten Gebieten während der letzten vier Jahrzehnte der israelischen Besatzung über 115 000 PalästinenserInnen intern vertrieben,<sup>14</sup> 266 442 Personen in 78 Ortschaften droht gegenwärtig die Vertreibung.<sup>15</sup> Im Gazastreifen haben israelische Militäroperationen allein zwischen 2000 und 2004 zur vorübergehenden gewaltsamen Vertreibung von über 50 000 Personen geführt.<sup>16</sup>

17. **Den palästinensischen Opfern werden von Israels Gerichten eine angemessene Behandlung und wirksame Rechtsmittel verweigert**. Außergerichtliche Tötungen (d. h. vorsätzlicher Mord) von PalästinenserInnen, die vom israelischen Geheimdienst gesucht werden, sowie zufällig anwesende PassantInnen wurden vom Obersten Gerichtshof gutgeheißen.<sup>17</sup> PalästinenserInnen in den besetzten Gebieten gehören weltweit zum Personenkreis mit dem höchsten Anteil an Gefangenen: Laut Schätzungen waren über 40 Prozent der palästinensischen Männer in den besetzten Gebieten im Gefängnis.<sup>18</sup> 8403 PalästinenserInnen, darunter Frauen und 293 Kinder, und 649 sogenannte „Administrativhäftlinge“ werden gegenwärtig ohne angemessene Verhandlung in israelischen Strafanstalten und Gefängnissen festgehalten und sind **Folter und ähnlichen Formen von Misshandlung** ausgesetzt.<sup>19</sup> Zahlreiche Fälle, in denen israelische SoldatInnen oder SiedlerInnen **ungestraft palästinensische ZivilistInnen in den besetzten Gebieten getötet oder verletzt haben**, sind von Menschenrechtsorganisationen dokumentiert.<sup>20</sup> Die amtliche Kommission zur Untersuchung der Tötung von 13 palästinensischen Bürgern durch die israelische Polizei während einer Demonstration im Jahr 2000 (Orr-Kommission) hat es versäumt, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

18. **Seit 2001 hat das israelische Parlament neue diskriminierende Gesetze beschlossen und bestehende Gesetze revidiert, die den Zugang der PalästinenserInnen zu grundlegenden Rechten und Rechtsmitteln beschränken**. Beispiele solcher Gesetze sind das Gesetz über *Staatsangehörigkeit und Einreise nach Israel (Vorübergehendes Gesetz; Citizenship and Entry into Israel Act; Temporary Law)* aus dem Jahr 2003 und dessen Nachtragsgesetz, das den meisten PalästinenserInnen aus den besetzten Gebieten das Recht verweigert, mit ihren palästinensischen EhepartnerInnen mit israelischer Staatsbürgerschaft in Israel zu leben; sowie Nachtragsgesetze (2005, 2006) zum Zivilrechtsgesetz (*Civil Wrongs Law*), das PalästinenserInnen in den besetzten Gebieten den Zugang zu Rechtshilfe für Vergehen israelischer Soldaten erschwert.

19. Der Staat Israel hat das Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs zum illegalen Mauerbau und dem damit verbundenen Regime in den besetzten Gebieten aus dem Jahr 2004 weder anerkannt noch umgesetzt und stellt die Kompetenz des IGH in dieser Angelegenheit weiter in Frage. Israel behauptet auch, dass ihm im Zusammenhang mit der seit 41 Jahren andauernden Besatzung keine *de jure*-Verpflichtungen aus den Genfer Konventionen und dem humanitären Völkerrecht erwachsen. **Obwohl**

---

<sup>14</sup> BADIL Survey of Palestinian Refugees and Internally Displaced Persons 2006–2007, S. 43f. Siehe auch: IDMC and NRC, Forced Displacement Continues, Bericht vom 10. September 2008.

<sup>15</sup> Palestinian grassroots Anti-Apartheid Campaign, Ma'an Development Center, *Threatened Villages: Palestinian population centres between isolation and expulsion*:

[www.stopthewall.org/downloads/pdf/ThreatenedvillagesFS.pdf](http://www.stopthewall.org/downloads/pdf/ThreatenedvillagesFS.pdf).

<sup>16</sup> Human Rights Watch, *Razing Rafah: Mass House Demolitions in the Gaza Strip*, October 2004.

<sup>17</sup> Weitere Informationen über außergerichtliche Tötungen, siehe:

[www.pchrgaza.org/special/position\\_extra.html](http://www.pchrgaza.org/special/position_extra.html). Weitere Informationen zum Urteil des Obersten israelischen Gerichtshofs, siehe: [http://elyon1.court.gov.il/Files\\_ENG/02/690/007/a34/02007690.a34.htm](http://elyon1.court.gov.il/Files_ENG/02/690/007/a34/02007690.a34.htm).

<sup>18</sup> Addameer, *Political Detention: The Infinite Violation of Human Rights*, at: [www.addameer.org/detention/background.html](http://www.addameer.org/detention/background.html).

<sup>19</sup> B'tselem, August 2008.

<sup>20</sup> Zwischen September 2000 und November 2004 wurden nur 74 von 1600 Fällen von getöteten Zivilpersonen untersucht und nur 16 führten zu einer Anklage. Siehe: Human Rights Watch, *Promoting Impunity: The Israeli Military's Failure to Investigate Wrongdoings*; June 2005.

**diese Positionen internationalen Rechtsstandards widersprechen, wurden sie vom Obersten Gerichtshof Israels weitgehend aufrechterhalten.**

20. Der Staat Israel behauptet, die illegale Situation in den besetzten Gebieten sei hauptsächlich ein Ergebnis von Maßnahmen, die aufgrund militärischer Notwendigkeit und der Staatssicherheit ergriffen würden. Militärische Angriffe auf PalästinenserInnen und andere arabische Völker und Staaten werden mit der Notwendigkeit gerechtfertigt, „islamischen Terror“ zu bekämpfen. Der Staat Israel und angegliederte Institutionen (z. B. die Zionistische Weltorganisation, die Jewish Agency, der Jewish National Fund) bestreiten, dass Rassismus und Rassendiskriminierung eine Ursache und Folge des anhaltenden Konflikts mit dem palästinensischen Volk sind, und eine grundlegende Debatte darüber untergraben, indem sie behaupten, eine solche Auseinandersetzung stelle eine Form von Antisemitismus dar (siehe Abschnitt III/B, Kasten zu Antisemitismus).

## **Die Internationale Gemeinschaft**

21. Die Vereinigten Staaten und ihre Verbündeten, die wie Israel denselben rassistischen Ansatz verfolgen, auf der Basis von Islamfeindlichkeit Fremdherrschaft zu rechtfertigen, haben die aggressive Politik Israels unterstützt. Westliche Staaten und diplomatische Kreise haben palästinensische Argumente, die auf das durch zahlreiche Resolutionen der Generalversammlung gestützte Recht auf Widerstand gegen Kolonisierung und Fremdherrschaft verweisen, zurückgewiesen. Die internationale Gemeinschaft, vertreten durch das „Quartett“ aus Vereinigten Staaten, Europäischer Union, Russischer Föderation und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, sind ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass Israel das Völkerrecht, UN-Resolutionen und das IGH-Gutachten anerkennt und umsetzt. Keine Vertragspartei der Vierten Genfer Konvention hat irgendwelche Maßnahmen ergriffen, auch nicht jene Maßnahmen, die in den Konventionen vorgesehen sind, um angesichts der ständigen schweren Verstöße Israels gegen die Konvention Abhilfe zu schaffen (Artikel 147).

22. Die internationale Gemeinschaft und an vorderster Front die westlichen Regierungsvertreter und Massenmedien haben statt dessen weitgehend einen Ansatz der sogenannten „**Ausgewogenheit**“ **übernommen, in dem die systematischen und massiven Verstöße gegen internationale Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die der Staat Israel begeht, in diplomatischen Stellungnahmen sorgfältig gegen palästinensische Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht aufgerechnet werden, die im Kontext des Widerstands begangen werden, als wären die nichtstaatlichen palästinensischen Akteure gleichwertige Partner in einem bewaffneten Konflikt zwischen zwei Staaten und nicht in einer Situation von Rassismus, Kolonialismus und fremder Besatzung.** Die diplomatische Gemeinschaft hat damit verhindert, dass Israel vom UN-Sicherheitsrat für seine rechtswidrigen Praktiken verurteilt wird, und teilt damit die Verantwortung für die Folgen.

23. Westliche Staaten, insbesondere Nordamerika und Europa, haben Israels Nichteinhaltung von gesetzlichen Verpflichtungen mit der Aufwertung der diplomatischen, wirtschaftlichen und militärischen Zusammenarbeit belohnt. Dies, während die internationale Gemeinschaft 2006 gleichzeitig harte diplomatische und wirtschaftliche Sanktionen gegen die unter Besatzung lebende palästinensische Bevölkerung verhängt hat, um das Ergebnis der demokratischen palästinensischen Wahlen in den besetzten Gebieten zu untergraben. **Diese Staaten wie auch der damit verbundene Privatsektor sind mitschuldig an der Aufrechterhaltung der illegalen kolonialen und rassistischen Situation und der Strafflosigkeit des Staates Israel und seiner Akteure.**

24. Die internationale Gemeinschaft hat dadurch versäumt, die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volks einschließlich des Rechtes auf Selbstbestimmung und des Recht auf Rückkehr der palästinensischen Flüchtlinge zu schützen und hat diese Rechte untergraben. Damit hat sie zu einer beispiellosen humanitären Krise in den besetzten Gebieten beigetragen, die Aussichten auf einen Erfolg der erklärten Ziele der gegenwärtigen Nahost-Diplomatie, d. h. einer im Einklang mit dem Völkerrecht stehenden Zweistaatenlösung untergraben und versäumt, Rassismus und Rassendiskriminierung zu bekämpfen, wie dies die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban vorsehen.

## Teil II Für ein revidiertes Aktionsprogramm, um Rassismus und Rassendiskriminierung gegenüber dem palästinensischen Volk zu bekämpfen

### A) Die Rolle der Vereinten Nationen, der Menschenrechtsmechanismen und unabhängiger Fachleute

25. Ungeachtet der Tatsache, dass kein geeigneter Mechanismus für Folgemaßnahmen zu Durban vorliegt, haben die Generalversammlung der Vereinten Nationen, UN-Menschenrechtsmechanismen und unabhängige Fachleute einen bedeutenden Beitrag dazu geleistet, Grundsätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf den Staat Israel und das palästinensische Volk anzuwenden, indem sie:

(i) auf Israels systematische Rassendiskriminierung gegenüber dem palästinensischen Volk einschließlich Segregation und Apartheid aufmerksam gemacht haben; (ii) Quellen, Ursachen, Ausprägungen und zeitgenössische Erscheinungsformen dieses Regimes angesprochen haben; und, (iii) praktische Maßnahmen empfohlen/ergriffen haben, um diesen Erscheinungsformen ein Ende zu setzen oder sie rückgängig zu machen.<sup>21</sup>

#### Institutionalisierte Rassendiskriminierung

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung definiert Rassendiskriminierung umfassend als „jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird“ (Art. 1).<sup>22</sup> Rassendiskriminierung hat institutionellen Charakter, wenn sie einem systematischen, massiven Vorgehen folgt, insbesondere durch Segregation entlang rassistischer Kriterien, als Ergebnis von Gesetzen, Politiken oder Praktiken, die über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden. Institutionalisierte Rassendiskriminierung ist verboten und kann auf Apartheid hinauslaufen. Artikel 3 des Übereinkommens fordert die Staaten auf, Rassensegregation und Apartheid zu verurteilen und solche Praktiken in ihren Hoheitsgebieten zu verhindern, zu verbieten und zu beseitigen. Art. 3 Die Vertragsstaaten verurteilen insbesondere die Segregation und die Apartheid und verpflichten sich, alle derartigen Praktiken in ihren Hoheitsgebieten zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen.

#### 26. Der Charakter des israelischen Regimes: Institutionalisierte Rassendiskriminierung und Apartheid

- Alle Ausschüsse der Menschenrechtsvertragsorgane und der UN-Sonderberichterstatter haben sich besorgt darüber geäußert, dass Israel **systematisch versäumt, seinen Verpflichtungen** zur Anwendung der Menschenrechtsabkommen auf die palästinensische Bevölkerung in den besetzten Gebieten, die faktisch von Israel kontrolliert werden, **nachzukommen**.<sup>23</sup>
- Einige dieser Ausschüsse, darunter der *Ausschuss für die Rechte des Kindes* (CRC) und der *Ausschuss gegen Folter* (CAT), haben sich besorgt über das Vorherrschen von Folter und die in der israelischen Gesetzgebung vorgenommene unterschiedliche Definition von Kind für Israel (Personen unter 18 Jahren) und die besetzten Gebiete (Personen unter 16 Jahren) geäußert.<sup>24</sup>
- Viele dieser Ausschüsse, darunter der *Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (CESCR), der *Ausschuss über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* (CERD), der *UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf angemessenes Wohnen* und der *UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung*, haben sich besorgt darüber geäußert, israelische

<sup>21</sup> Die in diesem Abschnitt beschriebenen Initiativen sind Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

<sup>22</sup> Siehe [http://www.admin.ch/ch/d/sr/0\\_104/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_104/index.html).

<sup>23</sup> Siehe: A/HRC/WG.6/3/ISR/2 vom 15. September 2008. Die israelische Regierung weigert sich regelmäßig, Informationen betreffend die besetzten Gebiete vorzulegen oder zu diskutieren und begründet das mit ihrer isolierten Interpretation, trotz faktischer Kontrolle über diese Gebiete dort keinerlei Verpflichtungen aus Menschenrechtsverträgen zu unterliegen.

<sup>24</sup> Ebenda, Abs. 13.

Gesetze, Politiken und Praktiken, die den PalästinenserInnen in Israel und in den besetzten Gebieten den Zugang zu fundamentalen Rechten wie Wohnen, Land, Wasser u.a. verweigern, **könnten einer systematischen Rassendiskriminierung gleichkommen.**<sup>25</sup>

- Der *Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung* (CERD) hat sich in seinem Bericht über den Staat Israel aus dem Jahr 2007 an fünf Stellen besorgt über Verstöße gegen **Artikel 3** des *Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* geäußert, in dem die Staaten alle **Formen von Rassentrennung und Apartheid verurteilen** und sich verpflichten, alle solchen Praktiken zu verhindern, zu verbieten und zu beseitigen.<sup>26</sup>
- Seit 2005 haben Berichte des *UN-Sonderberichterstatters über Menschenrechte in den besetzten Gebieten* die Vereinten Nationen davor gewarnt, die anhaltende militärische Besatzung durch Israel keine „normale“ (legale) Form der Besatzung, also eine vorübergehende Maßnahme zur Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung in einem Gebiet infolge eines bewaffneten Konflikts; vielmehr handle es sich unter dem Deckmantel der Besatzung um ein **Regime einer Kolonialmacht, das viele der schlimmsten Merkmale von Apartheid beinhaltet**, darunter die Fragmentierung der Gebiete, eine Politik von Massenarresten, ein System von separaten Straßen und Bewilligungen, das die Bewegungsfreiheit auf der Grundlage von Nationalität, Religion und ethnischer Herkunft einschränkt.<sup>27</sup>

## 27. Quellen, Ursachen, Ausprägungen und zeitgenössische Erscheinungsformen der institutionalisierten Rassendiskriminierung des israelischen Regimes

- Der *Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (CESCR) hat 1998 mit tiefer Besorgnis festgestellt, dass „**das Staatsbürgerschaftsgesetz (Status Law) von 1952 der Zionistischen Weltorganisation/Jewish Agency und ihrer Unterorganisationen einschließlich dem Jewish National Fund erlaubt, den Großteil des Landes in Israel zu kontrollieren, da diese Institutionen gemäß Satzungen ausschließlich Juden zugutekommen**“.<sup>28</sup> Der Ausschuss vertrat die Ansicht, dass die umfassende und systematische Beschlagnahmung von palästinensischem Land und Eigentum durch den Staat und die Übertragung dieses Eigentums an die genannten Institutionen eine institutionalisierte Form von Diskriminierung darstellt, da diese Institutionen Nichtjuden per Definition von der Nutzung dieses Eigentums ausschließen. Somit stellen diese Praktiken eine Verletzung der Verpflichtungen dar, die Israel aus dem Übereinkommen (Abs. 11) erwachsen. Weiter stellte der Ausschuss mit Besorgnis fest, „**das Gesetz über die Rückkehr (Law of Return)**, das Juden aus aller Welt erlaubt, nach Israel einzuwandern und damit praktisch automatisch in den Genuss des Aufenthaltsrechts zu kommen und die Staatsbürgerschaft zu erlangen zu können, **die PalästinenserInnen in der Diaspora diskriminiert**, für die die israelische Regierung restriktive Einschränkungen auferlegt hat, die ihnen nahezu verunmöglicht, in ihr Herkunftsland zurückzukehren“ (Abs. 13). In seiner Überprüfung des periodischen Berichts von Israel stellte der Ausschuss 2003 mit Bedauern fest, dass seine früheren Beobachtungen weiterhin unberücksichtigt geblieben sind und Anlass zu Sorge geben<sup>29</sup> und fügte hinzu, dass er „**besonders besorgt über den Status der ‚jüdischen Nationalität‘ ist**, der gemäß dem israelischen Gesetz für Rückkehr eine Grundlage für die exklusive Vorzugsbehandlung von Personen jüdischer Nationalität bildet und ihnen automatisch die Staatsbürgerschaft und finanzielle Zuwendungen der Regierung zusichert, was in der Praxis eine diskriminierende Behandlung von Nichtjuden und namentlich palästinensischen Flüchtlingen zur Folge hat“ (Abs. 18)
- Der *Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung* (CERD) hat 2007 die israelische Politik der Aufrechterhaltung getrennter „arabischer und jüdischer Sektoren“ in den Bereichen von Bildung, Gesundheit und Wohnen sowie des **Fehlens eines gleichberechtigten Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen und Staatsland für palästinensische BürgerInnen in Israel** (innerhalb der

<sup>25</sup> Ebenda, Abs. 12. Siehe auch die folgenden Fußnoten zum CESCR sowie A/HRC/7/16/Add.1, S. 37; E/CN.4/2004/10/Add.2, S. 3, und, E/CN.4/2003/5/Add.1.

<sup>26</sup> CERD/C/ISR/CO/13, Abs. 22, 23, 33, 34 und 35.

<sup>27</sup> Siehe beispielsweise UN Special Rapporteur, Prof. John Dugard: *Human Rights Situation in Palestine and other Occupied Arab Territories*, A/HRC/4/17 (29. Januar 2008); A/HRC/7/17 (21. Januar 2008).

<sup>28</sup> E/C.12/1/Add.27 vom 4. Dezember 1998.

<sup>29</sup> E/C.12/1/Add.90, Abs. 12–16.

Waffenstillstandslinie von 1949) als **Segregation** bezeichnet Abs. 22).<sup>30</sup> Hinsichtlich der **besetzten Gebiete** nahm der Ausschuss mit Besorgnis zur Kenntnis, dass **unterschiedliche Gesetze und Praktiken auf Israelis und PalästinenserInnen angewandt werden** (Abs. 35). Besonders besorgt äußerte er sich über israelische Praktiken einschließlich der Segregation durch die Mauer und das damit einhergehenden Regimes, die **Expansion der jüdischen Siedlungskolonien** und die **gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von PalästinenserInnen** sowie die ungleiche **Verteilung von Ressourcen und Dienstleistungen** und die **Häuserzerstörungen**, die auf Rassendiskriminierung hinauslaufen und die **demografische Zusammensetzung des Landes verändern** (Abs. 14, 32–35).

28. **Empfehlungen** und praktische Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Erscheinungsformen institutionalisierter Diskriminierung/Apartheid, Kolonisierung und kriegerischer Besatzung durch das israelische Regime zu beenden und rückgängig zu machen, beinhalten Empfehlungen **an den Staat Israel**, seinen Verpflichtungen aus dem Völkerrecht nachzukommen, sowie **Empfehlungen an Staaten und die Vereinten Nationen, sich Maßnahmen zu enthalten, die die Aufrechterhaltung der illegalen Situation erleichtern** und Schritte im Bezug auf ihre Verpflichtung zu unternehmen, die **Einhaltung des Völkerrechts durch Israel** sicherzustellen:

- Eine Initiative der Generalversammlung der Vereinten Nationen führte im Jahr 2004 zum Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) über die *rechtlichen Konsequenzen des Baus einer Mauer in den besetzten palästinensischen Gebieten*<sup>31</sup> durch Israel und das damit in Zusammenhang stehende Regime. Der IGH bekräftigt die **Anwendbarkeit aller Instrumente des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte auf die besetzten Gebiete** und ruft Israel auf, **die illegale Mauer und die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturen abzubauen** und Entschädigung für jeglichen Schaden zu zahlen, der den Opfern zugefügt wurde, und empfiehlt den Staaten, sich **jeder Hilfe zu enthalten, die die illegale Situation aufrechterhält**. In nachfolgenden Resolutionen der Generalversammlung wurde ein UN-Schadensregister (UNRoD) geschaffen, das seine Arbeit bis Sommer 2008 allerdings noch nicht aufgenommen hatte.
- Im Jahr 2007 forderte der *Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* Israel auf, **die Rückkehr der palästinensischen Flüchtlinge zu ihrem Land und Eigentum zu erleichtern und Gleichberechtigung für aller BürgerInnen als allgemeine, über allen Landesgesetzen stehende Norm einzuführen** (gegenwärtig kennt Israel keinen solchen Anspruch auf Gleichberechtigung). Der Ausschuss drückte seine Besorgnis aus, dass die parastaatlichen israelischen Institutionen wie der Jewish National Fund und die Zionistische Weltorganisation sowie die Israel Land Administration Land, Wohnungen und Dienstleistungen auf diskriminierende Weise zum ausschließlichen Nutzen der jüdischen Bevölkerung verwalten, und **forderte Israel auf, sicherzustellen, dass diese Körperschaften auf das Prinzip der Nichtdiskriminierung verpflichtet werden** (Abs. 16–21). Er empfahl sicherzustellen, dass die **Definition von Israel als Staat der jüdischen Nation zu keiner Form von systematischer Diskriminierung** auf der Grundlage von Rasse, Hautfarbe, Herkunft, nationaler oder ethnischer Abstammung **führt** (Abs. 17). Ähnliche Empfehlungen wurden vom *Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* seit 1998 veröffentlicht.
- Seit 2006 hat der *UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte in den besetzten palästinensischen Gebieten* Diplomatenkreise daran erinnert, dass es **„sinnlos ist, der israelischen Regierung zu empfehlen, Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht einzuhalten“** und dass **„alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen rechtlich verpflichtet sind**, das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Israel das Völkerrecht einhält“. Insbesondere appellierte er an die mit Israel verbündeten westlichen Staaten, Maßnahmen zu ergreifen, um „die Glaubwürdigkeit des humanitären Völkerrechtssystems zu erhalten“. Der Sonderberichterstatter beklagte die Tatsache, dass das internationale Engagement, der israelischen Besatzung, Kolonisierung und Apartheid ein Ende zu setzen, offenbar vergessen wird und dass die internationale Gemeinschaft statt dessen gespalten ist zwischen dem Westen und dem Rest der Welt. **Er forderte den UN-Generalsekretär auf, sich aus dem Quartett zurückzuziehen**, das de facto Wirtschaftssanktionen über das palästinensische Volk

<sup>30</sup> CERD/C/ISR/CO/13.

<sup>31</sup> <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Nahost/mauer-igh-orig.pdf>.

verhängt hat, weil dieses mit demokratischen Mitteln eine Regierung gewählt hat, die für den Westen und Israel inakzeptabel ist. Ebenso **empfahl er ein weiteres Gutachten des IGH über die „rechtlichen Folgen des anhaltenden Besatzungsregimes Israels, das Züge von Kolonialismus und Apartheid aufweist“**.<sup>32</sup>

- Im Jahr 2007 hat der *UN-Sonderausschuss zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen*, der Generalversammlung empfohlen, **„den Sicherheitsrat dazu aufzufordern, Sanktionen gegen Israel zu erwägen“**, falls dieses fortfährt, sich über seine internationalen Verpflichtungen hinwegzusetzen, und **„sicherzustellen, dass andere Staaten nichts unternehmen, was direkt oder indirekt in irgendeiner Form den Bau der Trennmauer in den besetzten palästinensischen Gebieten unterstützt, sowie die bilaterale Verträge zwischen Israel und anderen Staaten nicht gegen deren jeweilige völkerrechtliche Verpflichtungen verstoßen“**.<sup>33</sup>

29. Zu den **weiteren praktische Maßnahmen**, die ergriffen wurden, gehören neue Bemühungen, den **bestehenden internationalen Schutz für die palästinensischen Opfer zu verbessern**, sowie beschränkte Bemühungen, eine **Rechenschaftspflicht** für schwere Verstöße gegen das Völkerrecht einzuführen.

- **Bemühungen für einen wirksameren Schutz** der unter Besatzung lebenden palästinensischen Bevölkerung durch Monitoring, Dokumentation, Unterstützung und Interessenvertretung wurden von UN-Institutionen und NGOs in den besetzten Gebieten unter der Leitung des *UN-Büros zur Koordination der humanitären Angelegenheiten* (UN-Office for the Coordination of Humanitarian Affairs, OCHA) und des *Büros des Hochkommissars für Menschenrechte* (Office of the High Commissioner for Human Rights, OHCHR) unternommen. Eine besonders bedeutsame Initiative im Bezug auf die Ursachen des Konflikts ist die **Ständige Arbeitsgruppe über Zwangsvertreibung**, die 2008 gegründet wurde, um auf der Basis der *Leitsätze zu Binnenvertreibung* aus dem Jahr 1998 eine gemeinschaftliche Antwort auf die interne Vertreibung in den besetzten Gebieten durchzusetzen.
- Der *Generalkommissar der UNRWA*, der *Hohe Kommissär für Menschenrechte* und Erzbischof Desmond Tutu gehören zu den **wenigen mutigen Stimmen, die öffentlich dazu aufrufen, die Straflosigkeit Israels für dessen massive Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen zu beenden** und die **Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen**, insbesondere den Staat Israel, seine Organe und Institutionen.

30. Bis 2008 hat keine dieser von der Generalversammlung, den Menschenrechtsmechanismen, den Unterorganisationen der Vereinten Nationen und unabhängigen ExpertInnen eingeleiteten Initiativen zu irgendeinem greifbaren Ergebnis für die palästinensischen Opfer geführt.

---

<sup>32</sup> Siehe z.B. A/HRC/2/5 vom 5. September 2006, Abs. 75–76; und A/62/275 vom 17. August 2007, S. 3 u. 20.

<sup>33</sup> A/62/360 of 24 September 2007.

## B) Die Rolle der Zivilgesellschaft und der NGOs

### Die Beurteilung des israelischen Regimes über das palästinensische Volk durch die Zivilgesellschaft: Apartheid, Kolonialismus und Besatzung

31. Seit dem NGO-Forum 2001 in Durban haben zivilgesellschaftliche Organisationen und NGOs systematische Bemühungen unternommen, den von Kolonialismus und Apartheid geprägten Charakter des israelischen Regimes über das palästinensische Volk zu analysieren. Diese Analysen spiegeln die Erfahrung der PalästinenserInnen und anderer arabischer Völker und nicht-zionistischer Juden/Jüdinnen wider und finden eine Ergänzung in historischen Forschungen in israelischen Archiven sowie Erkenntnissen unabhängiger ExpertInnen und UN-Menschenrechtsmechanismen.

#### Das Verbrechen der Apartheid

Apartheid ist eine der schwerwiegendsten Formen von Rassismus, d. h. „ein politisches System, in dem der Rassismus durch Gesetze und Parlamentsbeschlüsse

institutionalisiert wurde“<sup>34</sup>. In Absatz 3 des *Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* wird Apartheid als Form der Rassentrennung definiert.

Art. 3 Die Vertragsstaaten verurteilen insbesondere die Segregation und die Apartheid und verpflichten sich, alle derartigen Praktiken in ihren Hoheitsgebieten zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen.

Das *Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid* (1976) definiert Apartheid als „ähnliche **Politik und Praktiken der Rassentrennung und -diskriminierung**, wie sie in Südafrika praktiziert wurden“ mit dem „**Ziel der Errichtung und Aufrechterhaltung einer Herrschaft einer rassistischen Gruppe oder Person über jede andere rassistische Gruppe oder Personen und deren systematische Unterdrückung**, insbesondere ... (Artikel II). Das Römer Statut definiert Apartheid als „unmenschliche Handlungen ..., die von einer rassistischen Gruppe im Zusammenhang mit einem **institutionalisierten Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer anderer rassistischer Gruppen in der Absicht begangen werden, dieses Regime aufrechtzuerhalten**“; Römer Statut<sup>35</sup>

[[„Als Apartheid wird jede institutionalisierte Form einer Politik der Rassentrennung zur Unterdrückung einer Rasse durch eine andere bezeichnet“. Otto Triffterer, *Bestandsaufnahme zum Völkerrecht in Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen*, Hamburg 1995]]

**Apartheid stellt ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.** Mitglieder von Organisationen und Einrichtungen eines Apartheidstaates werden strafrechtlich verfolgt, unabhängig vom jeweiligen Motiv und wann immer sie das Verbrechen der Apartheid begehen, sich daran beteiligen, direkt dazu aufhetzen oder inspirieren, es direkt begünstigen oder zu dessen Durchführung ermutigen oder daran mitwirken (Art. III, Apartheid-Übereinkommen 1976). Alle Staaten sind verpflichtet, all jene zu verurteilen, zu bekämpfen und zu bestrafen, die sich am Verbrechen der Apartheid beteiligen.<sup>36</sup>

[[Die Unesco definiert Apartheid in ihrer *Erklärung über Rassen und Rassenvorurteile* aus dem Jahr 1978 als „äußerste Form des Rassismus“ (Art. 1.2)<sup>37</sup>]]

32. **Die Quellen des israelischen Regimes** finden sich in der **rassistischen Ideologie des europäischen Kolonialismus** des späten 19. Jahrhunderts, die von der dominierenden Strömung der zionistischen Bewegung (Zionistische Weltorganisation, Jewish Agency, Jewish National Fund etc.) übernommen wurde, um politische Unterstützung für ihr **Kolonialprojekt eines exklusiven jüdischen Staates in Palästina** (d. h. im heutigen Israel und in den besetzten Gebieten) zu rechtfertigen und zu gewinnen. Der **säkulare (nichtreligiöse) politische Zionismus führte althergebrachte religiös-spirituelle Begriffe** der Juden als „auserwähltes Volk“ und „Eretz Israels“ **in ein aggressives, rassistisches politisches Kolonialprogramm über**, das auf der Grundlage der **Doktrin, Juden/Jüdinnen stellten eine Nation im**

<sup>34</sup> Uri Davis, *Apartheidstaat Israel. Was kann Israel von Südafrika lernen?* Hg. von der Palästina-Solidarität Region Basel, S. 3, siehe <http://www.bds-info.ch/argumente/apartheidsstaat-israel-was-wir-von-suedafrika-lernen-koennen> bzw. Uri Davis, *Apartheid Israel, Possibilities for the Struggle Within*, Zed Books, London 2003, S. 37.

<sup>35</sup> Siehe [http://www.gesetze.ch/sr/0.312.1/0.312.1\\_001.htm](http://www.gesetze.ch/sr/0.312.1/0.312.1_001.htm)

<sup>36</sup> Siehe beispielsweise: Roger S. Clark, „Apartheid“, *International Criminal Law*, 2. Auflage, Bd. I, Hg. von M. Cherif Bassiouni 1991, S. 645.

<sup>37</sup> Siehe [http://www.unesco.de/erklaerung\\_rassenvorurteile.html?&L=0](http://www.unesco.de/erklaerung_rassenvorurteile.html?&L=0)

**politischen Sinn mit vorrangigem Anrecht auf Palästina** dar, dazu aufrief, Palästina, das als Land ohne Volk bezeichnet wurde, „zu erlösen“.<sup>38</sup>

33. Die **Umsetzung dieses rassistischen Projekts** wurde mit Unterstützung der imperialistischen westlichen Großmächte (insbesondere Großbritannien und die Vereinigten Staaten) und später der Vereinten Nationen durch eine **Politik und Praxis der Kolonialisierung und des Bevölkerungstransfers („ethnische Säuberung“)** verfolgt, deren Hauptmerkmal die massive Ansiedlung jüdischer MigrantInnen in Palästina und der **Transfer der Mehrheit der einheimischen arabischen Bevölkerung** war.<sup>39</sup> Das zionistische Projekt der planmäßigen ethnischen Säuberung begann lange vor Ausbruch des bewaffneten Konflikts im Jahr 1948<sup>40</sup>, wurde aber hauptsächlich **während und unter dem Deckmantel dieses bewaffneten Konflikts** durchgeführt. 750 000 bis 900 000 einheimische PalästinenserInnen wurden von zionistischen Einheiten und ab dem 15. Mai 1948 von der Armee des Staates Israel gewaltsam vertrieben und rund 500 palästinensische Ortschaften entvölkert, um auf 78 Prozent des Vorkriegspalästinas Platz für den neuen Staat zu machen.

34. **Der Staat Israel hat die rassistische Ideologie und Praxis der frühen zionistischen Bewegung übernommen und institutionalisiert**

Seit 1948 haben israelische Gesetzgeber und Regierungen gemeinsam mit den zionistischen Organisationen und deren Unterorganisationen ein **Regime der institutionalisierten Rassendiskriminierung eingerichtet und ausgebaut, das den Interessen und Vorteilen der herrschenden Gruppe** (siehe weiter unten) **entspricht und den untergeordneten Status der einheimischen palästinensischen Bevölkerung beibehält, die systematisch unterdrückt wird**. Mittels dieses Regimes fährt der israelische Staat fort, **durch Kolonisierung, Verweigerung der Rückkehr der Flüchtlinge und weiteren erzwungenen Bevölkerungstransfer die Kontrolle über möglichst viel palästinensisches Land mit möglichst wenig PalästinenserInnen auszuüben**.

35. **Das israelische Regime über das palästinensische Volk läuft auf Apartheid hinaus; es zeigt viele Merkmale des Verbrechens der Apartheid, wie sie im internationalen Strafrecht definiert sind** (*Internationale Übereinkunft über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Übereinkunft über die Beseitigung und Bestrafung von Apartheid, Römer Statut*):

- Die Rassendiskriminierung gegen das einheimische palästinensische Volk wurde **durch die gesetzliche Einführung einer „jüdischen Nationalität“, die sich von der israelischen Staatsbürgerschaft unterscheidet, formalisiert und institutionalisiert**; eine „israelische“ Nationalität gibt es nicht. Das Gesetz über die Rückkehr (*Law of Return*) aus dem Jahr 1950 ist ein effektives Nationalitätengesetz, da es **allen Juden/Jüdinnen und nur Juden/Jüdinnen nationale Rechte** zugesteht, nämlich das Recht, nach „Eretz Israel“ (Israel und die besetzten Gebiete) einzuwandern und sofort in den Genuss voller gesetzlicher und politischer Rechte zu kommen. Die „jüdische Nationalität“ gemäß dem *Law of Return* ist **extraterritorial**, was gegen internationale öffentliche Rechtsnormen betreffend Nationalität verstößt.<sup>41</sup> Es **schließt jüdische BürgerInnen**

---

<sup>38</sup> Solche religiös-spirituelle Begriffen waren seit Hunderten Jahren Teil des jüdischen Denkens, doch erst mit dem europäischen Kolonialismus wurden sie auf eine politische Bewegung übertragen. Außereuropäische Juden/Jüdinnen gründeten keine solche Bewegung. Wie in anderen Kolonialbewegungen, wurden auch hier religiöse Begriffe für diesen Zweck instrumentalisiert. Siehe dazu z. B. Israel Shahak, „Israel’s discriminatory policies are rooted in Jewish religious laws“, Washington Report on Middle East Affairs, Juli/August 1995.

<sup>39</sup> Entgegen anderen Kolonialunternehmen, denen es um die Ausbeutung der einheimischen Arbeitskräfte ging, war das Ziel des zionistischen Siedlerkolonialismus, den Bedarf an einheimischen PalästinenserInnen zu reduzieren und sich ihrer zu entledigen. Siehe beispielsweise: Nur Masalha, *Expulsion of Palestinians: The Concept of „Transfer“ in Zionist Political Thought, 1882–1948*, Institute for Palestine Studies 1992; und Ilan Pappé, *Die ethnische Säuberung Palästinas*. Verlag Zweitausendeins 2007.

<sup>40</sup> Bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen den zionistischen Milizen und einheimischen palästinensischen Kräften begannen unmittelbar nach der Empfehlung der Vereinten Nationen zur Teilung Palästinas von November 1947 (Resolution der UN-Generalversammlung 181); als im Mai 1948 der Staat Israel ausgerufen wurde und der internationale bewaffnete Konflikt begann, hatte der Staat Israel bereits 300 000 PalästinenserInnen vertrieben; siehe Badil: *Survey of Palestinian Refugees and IDPs 2006–2007*, Kapitel 1.

<sup>41</sup> So erklärte beispielsweise die frühere israelische Ministerpräsidentin Golda Meir: „die Grenze [von Israel] ist dort, wo Juden leben, und nicht dort, wo eine Linie auf einer Karte gezogen ist“. In Sou’ad A. Dajani, *Ruling*



**anderer Staaten ein**, unabhängig davon, ob sie Teil des Kollektivs der „jüdischen Nation“ (jüdische Nationalitätsangehörige) sein wollen, und **schließt „Nichtjuden/jüdinnen“** (d. h. PalästinenserInnen) von nationalen Rechten in Israel **aus**.<sup>42</sup>

- Das Staatsbürgerschaftsgesetz (*Citizenship Law*)<sup>43</sup> von 1952 regelt die Erlangung der israelischen Staatsbürgerschaft für Juden/Jüdinnen und Nichtjuden/jüdinnen. Dieser Gesetzesrahmen hat ein diskriminierendes zweistufiges Rechtssystem geschaffen, in dem Juden/Jüdinnen Nationalität und Staatsbürgerschaft besitzen, während die restliche einheimische palästinensische Bevölkerung nur die Staatsbürgerschaft besitzt.<sup>44</sup> Gemäß israelischem Gesetz ist der Status der jüdischen Nationalität mit exklusiven Rechten und Zuwendungen verbunden, die palästinensischen BürgerInnen versagt sind.
- Die Rückkehr der palästinensischen Flüchtlinge und intern Vertriebenen wurde gewaltsam und auf gesetzlicher Ebene auf einer rassistischen Grundlage verhindert, nur weil es sich nicht um Juden/Jüdinnen handelt: Palästinensische Flüchtlinge wurden im Staatsbürgerschaftsgesetz von 1952 vom Anspruch auf Staatsbürgerschaft im Staat Israel ausgeschlossen. Sie wurden unter Missachtung des Gesetzes über die Staatennachfolge „entnationalisiert“ und zu staatenlosen Flüchtlingen gemacht. Land- und anderer Besitz dieser Flüchtlinge und intern Vertriebenen wurde vom Staat Israel beschlagnahmt, rund 500 entvölkerte palästinensische Ortschaften wurden in einer bis 1960 dauernden Operation namens „Landschaftssäuberung“ dem Erdboden gleichgemacht.<sup>45</sup> Die rund 150 000 nach der Nakba von 1948 in Israel verbliebenen PalästinenserInnen wurden einem Militärregime unterstellt (1948–1966), ähnlich dem Regime, das gegenwärtig in den besetzten Gebieten besteht.

### **36. Seit 1967 hat der Staat Israel sein Apartheidregime unter dem Deckmantel einer kriegerischen Besatzung auf die besetzten Gebiete ausgedehnt.**

- Teile des besetzten Westjordanlandes **einschließlich Ostjerusalem** wurden unmittelbar nach dem Krieg von 1967 völkerrechtswidrig **annektiert**; die Aberkennung des permanenten Aufenthaltsstatus palästinensischen BewohnerInnen Jerusalems gemäß israelischen Zivilgesetz ist gängige Praxis.
- Insbesondere seit dem Oslo-Abkommen von 1993 wurde das inländische **israelische Zivil- und Strafgesetz** auf jüdische Zivilpersonen (Nationalitätsangehörige) und Siedlungen<sup>46</sup> in den

---

Palestine: A History of the Legally Sanctioned Jewish-Israeli Seizure of Land and Housing in Palestine, Center on Housing Rights and Evictions (COHRE) und Badil 2005, S. 72.

<sup>42</sup> PalästinenserInnen werden im Gesetz und in öffentlichen Dokumenten des Staates Israel nicht ausdrücklich als rassische/nationale/ethnische Gruppe erwähnt. Sie werden in den israelischen Gesetzen mit dem Begriff bezeichnet: „Personen, auf die das Recht auf Rückkehr nicht zutrifft“. Andere in der Verwaltung, dem Israelischen Statistischen Zentralamt und den offiziellen Medien gebräuchliche Begriffe sind „Minderheiten“ oder „AraberInnen“. Solche Bezeichnungen bringen zum Ausdruck, dass **den PalästinenserInnen abgesprochen wird, eine nationale Gruppe darzustellen**, und dienen dazu, den diskriminierenden Charakter der israelischen Gesetze und Politiken zu verschleiern. Für eine detaillierte rechtliche Analyse, siehe z. B. W. Mallison, „The Zionist-Israeli juridical claims to constitute „the Jewish people“ nationality entity and to confer membership in it. Appraisal in public international law“, 32 George Washington Law Review 1964, S. 983–1075; ebenso Roselle Tekiner, „Race and the Issue of National Identity in Israel“, Journal of Middle East Studies 23 (1991), S. 39–55; und Adalah, „Institutionalized Discrimination Against Palestinian Citizens of Israel“, Bericht für die Weltkonferenz gegen Rassismus WCAR 2001, Durban, August/September 2001.

<sup>43</sup> In der offiziellen israelischen Übersetzung wird das Gesetz fälschlicherweise als „Nationalitätsgesetz“ bezeichnet.

<sup>44</sup> Roselle Tekiner, „Race and the Issue of National Identity in Israel“, a.a.O.

<sup>45</sup> Aron Shai, „The Fate of Abandoned Arab Villages in Israel, 1965–1969“, in: History and Memory, Bd. 18, Heft 2 (Herbst 2006), University of Indiana Press. Siehe auch Meron Benvenisti, Scared Landscape: The Buried History of the Holy Land, Berkeley: The University of California Press, 2000; Walid Khalidi, „Why Did the Palestinians Leave Revisited“, Journal of Palestine Studies 134, S. 2 (1995); Salman Abu Sitta, Atlas of Palestine 1948, Palestine Land Society, Dezember 2004; Ilan Pappé, Die Ethnische Säuberung Palästinas, a.a.O.

<sup>46</sup> **Das israelische Parlament hat eine Gesetzgebung erlassen, die israelisches Recht als extraterritoriale Rechtsprechung auf die besetzten palästinensischen Gebiete ausdehnt**, beispielsweise die *Emergency Regulations (Offense Committed in Israeli-Held Areas) Ordinance*, das *Knesset Election Law* (1969), die *Income Tax Ordinance* (1978), das *Value Added Tax Law* (1978) u.a. Dennoch befassten sich palästinensische Gerichte bis zum Oslo-Abkommen von 1993 mit zivil- und strafrechtliche Verfahren gegenüber jüdischen SiedlerInnen. **Im Oslo-Abkommen und dem darauf folgenden Interimsabkommen zwischen Israel und der PLO wurde die Gerichtsbarkeit für jüdische Personen und Siedlungen in den besetzten Gebieten völkerrechtswidrig dem**

verbleibenden besetzten Gebieten angewandt, während die unter das Völkerrecht fallende palästinensische Bevölkerung unter Besatzung von einem **repressiven Militärregime**<sup>47</sup> regiert wird. Dieses **zweistufige Rechtssystem hat die Rassendiskriminierung gegenüber der palästinensischen Bevölkerung der besetzten Gebiete institutionalisiert** und diente als Motor der **jüdischen Besiedlung** des restlichen Gebieten (22 Prozent) des historischen Palästinas, der **Verweigerung der Rückkehr** der 1967er-Flüchtlinge und dem **weiteren Transfer** (Vertreibung) der einheimischen palästinensischen Bevölkerung unter dem Deckmantel der **anhaltenden militärischen Besatzung**.<sup>48</sup> Wie von unabhängigen UN-Experten und Menschenrechtsmechanismen festgestellt, zeigt das israelische Besatzungsregime in vielerlei Hinsicht **extreme Formen der Unterdrückung, die für Apartheid kennzeichnend sind**, darunter Segregation, Morde (außergerichtlichen Tötungen, „gezielten Ermordungen“), Folter und grausame unmenschliche Behandlung (inkl. Häuserzerstörungen), willkürliche Festnahmen und illegale Haft sowie die absichtliche Auferlegung von Lebensbedingungen, die kalkulierterweise oder wahrscheinlich zur vollständigen oder teilweisen physischen Zerstörung führen (siehe auch Abschnitt II).

**37. Israels Apartheidregime entspricht darüber hinaus den Merkmalen, die von UN-ExpertInnen als Muster für systematische und massive Rassendiskriminierung erarbeitet wurden, um gewaltsame Konflikte und Völkermorde<sup>49</sup> aufzudecken und zu verhindern**, beispielsweise:

a) *frühere Vorkommnisse von Völkermord oder Gewalt gegen eine Gruppe; signifikante Flüchtlingsströme und intern Vertriebene, insbesondere wenn die Betroffenen einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe angehören:*

Der Staat Israel hat eine **lange Tradition des anhaltenden massiven Zwangstransfers der einheimischen PalästinenserInnen, insbesondere unter dem Deckmantel bewaffneter Konflikte, und der nachfolgenden Verweigerung der Rückkehrrecht**. Zwischen 750 000 und 900 000 PalästinenserInnen wurden vor und während des Kriegs von 1948 vertrieben, weitere rund 400 000 im Jahr 1967. Ihr Eigentum einschließlich riesiger Flächen an Privat- und Gemeindeland wurde durch Praktiken enteignet, die Kriegsverbrechen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen. Heute sind 70 Prozent des palästinensischen Volkes Flüchtlinge (7 Millionen) in oder außerhalb des historischen Palästinas und/oder intern Vertriebene (450 000) in Israel und den besetzten Gebieten. **Den palästinensischen Opfern wird der Zugang zu Rechtsmitteln und Entschädigungszahlungen verweigert und die Zwangsvertreibung hält ungebrochen an.**<sup>50</sup> Die palästinensischen Flüchtlinge bilden die größte und seit längstem bestehende Gruppe von staatenlosen Flüchtlingen weltweit.

b) *der systematische gesetzliche oder faktische Ausschluss von Gruppen von Machtpositionen und dem Zugang zu Ressourcen; Segregationspolitiken:*

Seit 1948 betreibt der Staat Israel die auf „jüdische Nationalität“ gestützte Diskriminierung der palästinensischen Bevölkerung durch eine **diskriminierende Gesetzgebung über Landbesitz bzw. -verwaltung und politische Partizipation**.<sup>51</sup> Der Staat Israel besitzt oder verwaltet 93 Prozent des

---

**Staat Israel und seinen Gerichten übertragen.** Seither wurde der Umfang an israelischen Gesetzen, die in den besetzten Gebieten angewandt werden, deutlich erhöht.

<sup>47</sup> Dieses Regime stützt sich auf eine Unzahl von israelischen Militärerlassen und Versatzstücken aus dem osmanischen, dem britischen, dem jordanischen und dem ägyptischen Gesetz und Bestimmungen.

<sup>48</sup> Historische Dokumente belegen, dass die Besatzung von 1967 einschließlich der Einführung der Militärverwaltung in diesen Gebieten vorausgeplant war, um „das unerledigte Geschäft von 1948 zu vollenden“. Siehe beispielsweise Tom Segev, 1967. Israel, the War, and the Year that Transformed the Middle East, Metropolitan Books 2007, S. 458.

<sup>49</sup> Diese Indikatoren wurden entwickelt, um dem *Ausschuss zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung* zu erlauben, möglichst früh Entwicklungen im Bereich von Rassendiskriminierung aufzudecken und diese zu verhindern, die zu einem gewaltsamen Konflikt oder Völkermord führen können. Mehr dazu siehe: Human Rights Council, Intergovernmental Working Group on the Effective Implementation of the Durban Declaration and Programme of Action, Genf, 3.–7. September 2007, Item 7; A/HRC/4/WG.3/7 vom 15. Juni 2007.

<sup>50</sup> Badil Survey of Palestinian Refugees and Internally Displaced Persons 2006–2007, Kapitel 1.

<sup>51</sup> Beispielsweise das Grundgesetz zu israelischem Land (Basic Law: Israeli Lands 1960); das Grundgesetz über die Knesset (Basic Law: The Knesset 1958), Gesetzesänderung 9 (Amendment 9, 1985); das Gesetz über landwirtschaftliche Niederlassung (Agricultural Settlement Law 1967). Siehe auch Usama Halabi, „Israel’s Land Laws as a Legal-Political Tool“; Badil Working Paper Nr. 7, Dezember 2004.

Bodens in Israel (sogenanntes „Staatsland“), der größtenteils von palästinensischen Flüchtlingen und intern Vertriebenen beschlagnahmt wurde. Zionistischen Organisationen, die seit der Periode vor der Staatsgründung beauftragt sind, exklusiv jüdische Interessen zu vertreten, wurde **unter israelischem Gesetz ein öffentlicher Status** eingeräumt.<sup>52</sup> Sie **erfüllen zahlreiche öffentliche Aufgaben für den Staat**, einschließlich der Verwaltung von 13 Prozent des israelischen „Staatslandes“, Wasserressourcen und anderem konfisziertem Eigentum von vertriebenen PalästinenserInnen sowie die Planung, Finanzierung und Entwicklung jüdischer Siedlungen in Israel und den besetzten Gebieten. Neue israelische Gesetzgebung, Staatspolitik und Praktiken haben dieselben rassistischen Kriterien übernommen, um palästinensische BürgerInnen Israels zu **unterdrücken** und vom gleichen Zugang zu öffentlicher Politik, Dienstleistungen und anderen Lebensbereichen **abzuhalten bzw. auszuschließen**.<sup>53</sup>

c) *der Mangel an einem Gesetzesrahmen und Institutionen zur Verhinderung von Rassendiskriminierung und zur Unterstützung der Opfer von Diskriminierung; eine Politik und Praxis der Straflosigkeit: Gleichberechtigung wird im Grundgesetz über Menschenwürde und Freiheit (Basic Law: Human Dignity and Liberty), das in Israel einem Staatsgrundgesetz (Verfassung) gleichkommt, nicht als verfassungsmäßiges Recht erwähnt.* Gleichberechtigung wird daher auf eine zweitrangige Stufe verwiesen und kann nur aus anderen im Grundgesetz garantierten Rechten abgeleitet werden. Die Gleichberechtigung der palästinensischen BürgerInnen wird auch **durch Israels Selbstdefinition als „jüdischer und demokratischer Staat“ eingeschränkt**.<sup>54</sup> **Die israelischen Gesetze verhindern die Rückkehr** der palästinensischen Flüchtlingen und intern Vertriebenen **und die Rückgabe ihres Eigentums**. Israelische Gerichte, insbesondere der Oberste Gerichtshof, sind Komplizen der Politik von Regierung und Militär, die Einspruchsmöglichkeiten für die palästinensischen Opfer verhindern und die Straflosigkeit der israelischen Polizei, Soldaten und jüdischen SiedlerInnen für Vergehen und Verbrechen gegen PalästinenserInnen in Israel und den besetzten Gebieten unterstützen. „**Hafrada**“ (hebräisch für Trennung, Segregation) stellt eine **offizielle Politik** der israelischen Regierungen gegenüber der palästinensischen Bevölkerung in Israel und den besetzten Gebieten dar, mit dem Ziel, die demografische Zusammensetzung im Land zu ändern, und der „**Transfer**“ zu diesem Zweck wird von Regierungsmitgliedern, ParlamentarierInnen, Parteien, Armeeingehörigen, AkademikerInnen und den Medien **geplant, öffentlich unterstützt und befürwortet**.<sup>55</sup>

**Zusätzliche Indikatoren, die für die Aufdeckung der israelischen Apartheid relevant sind, hier aber nicht behandelt werden, umfassen:**

– Gravierende Aussagen von führenden PolitikerInnen oder prominenten Meinungsführern, die ihre Unterstützung für die Betonung der rassistischen oder ethnischen Überlegenheit ausdrücken, diese entmenslichen und/oder Gewalt gegen eine rassistische/ethnische Gruppe stillschweigend dulden oder rechtfertigen; – stark verzerrte Darstellungen historischer Ereignisse in Schulbüchern und anderem Lehrmaterial; – gravierende Muster von individuellen Angriffen durch Privatpersonen, die hauptsächlich durch die Zugehörigkeit der Opfer zu einer spezifischen Gruppe motiviert sind; – Milizen und/oder extremistische politische Gruppen auf rassistischer Grundlage; – initiative Gruppen im Ausland, die

<sup>52</sup> Das Gesetz über die Zionistische Weltorganisation und die Jewish Agency (*World Zionist Organization - Jewish Agency (Status) Law 1952*); *Keren Kayemet Le-Israel Law 1953*; *Convenant with Zionist Executive (1954) 1971*.

<sup>53</sup> Zahlreiche Studien zeigen die Folgen der Diskriminierung der palästinensischen BürgerInnen auf. Siehe beispielsweise [www.adalah.org](http://www.adalah.org).

<sup>54</sup> Der jüdische Charakter des Staates wird durch drei zusammenhängende Bestandteile bestimmt: 1) dass Juden/Jüdinnen die Mehrheit im Staat bilden; 2) dass Juden/Jüdinnen in den Genuss einer gewissen Vorzugsbehandlung kommen (z. B. das Recht auf Rückkehr); und 3) dass eine wechselseitige Beziehung zwischen dem Staat und den Juden/Jüdinnen außerhalb Israels besteht. Ben Shalom vs. Central Election Committee, 43 P.D. IV 221 (1988).

<sup>55</sup> Seit den frühen 1990er-Jahren wurde *Hafrada* (הפרדה) gegenüber den PalästinenserInnen in den besetzten Gebieten beschlossen und angewandt. Gemeint ist nicht nur die israelische Belagerung des Gazastreifens, sondern auch das System der militärischen Checkpoints, Abriegelungen und die Mauer, die die palästinensischen Ortschaften des besetzten Westjordanlands isoliert und zerstückerelt. Andere Bezeichnungen für Hafrada im englischen Gebrauch sind „unilateral separation“ oder „unilateral disengagement“. B'Tselem und die Association for Civil Rights in Israel haben die seit 2001 angewandte israelische „Trennungspolitik“ als „eine Politik der Vertreibung von PalästinenserInnen“ bezeichnet. Siehe *Ghost Town: Israel's Separation Policy and Forced Eviction of Palestinians from the Center of Hebron*. Jerusalem: B'Tselem, Mai 2007.

Extremismus/Rassismus fördern und/oder Waffen liefern; – eine Politik, die auf die Verhinderung der Auslieferung lebenswichtiger Dienst- und Hilfsleistungen in gewissen Regionen oder an gewisse Zielgruppen zielen; – das Fehlen externer Faktoren wie der Vereinten Nationen, um die Rassendiskriminierung abzumildern.  
Quelle: A/HCR4/WG.3/7 vom 15. Juni 2007, Absatz 46–50)

## **Praktische Maßnahmen, die von der Zivilgesellschaft und NGOs ergriffen wurden**

38. Durch **Bildung, Interessenvertretung und Kampagnen** wurde versucht, das öffentliche Bewusstsein für das israelische Kolonial- und Apartheidregime zu heben und Druck auf Staaten und die Vereinten Nationen aufzubauen, um dessen Fortführung zu verhindern, die Besetzung zu beenden, die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volks zu schützen und die Entschädigung der Opfer zu ermöglichen.

39. Zu diesem Zweck gibt es eine weltweite **Kampagne für Boykott, Desinvestition und Sanktionen gegen Israel (BDS)** umgesetzt, bis Israel das Völkerrecht einhält. Auf der Grundlage des Aufrufs des NGO-Forums an der Antirassismuskonferenz von Durban 2001 und in Reaktion auf die israelische Missachtung des IGH-Gutachtens aus dem Jahr 2004 sowie der Komplizenschaft der westlichen Regierungen haben mutige VertreterInnen aus Kirchen, Hochschulverbänden und Solidaritätskomitees in Europa und Nordamerika als erstes die Initiative ergriffen und sich für den Abzug von Vermögen aus Unternehmen (Desinvestition), die an Israels rechtswidrigem, verbrecherischem Regime beteiligt sind, für den Boykott der entsprechenden Institutionen, Produkte und Dienstleistungen und rufen zu Sanktionen auf. Im Juli 2005 lancierten über 170 palästinensische Gewerkschaften, Vereinigungen und NGOs sowie ihre Netzwerke, die die drei Hauptgruppen des palästinensischen Volks – unter militärischer Besetzung, palästinensische BürgerInnen Israels und die Flüchtlinge im Exil – repräsentieren, einen **strategischen Aufruf zu einer umfassenden BDS-Kampagne, bis Israel die Besetzung und Kolonisierung palästinensischen Landes beendet, die den palästinensischen BürgerInnen volle Gleichberechtigung gewährleistet und das Rückkehrrecht der palästinensischen Flüchtlinge respektiert und umsetzt**. Seit 2008 wird die Kampagne vom Nationalen Ausschuss der palästinensischen BDS-Kampagne (BNC) in Koordination mit dem Internationalen Koordinationsnetzwerk für Palästina (ICNP) geleitet. Sie arbeitet weltweit mit einem wachsenden Netzwerk an PartnerInnen, darunter Gewerkschaften, zusammen, die BDS-Aktivitäten umsetzen und neue Möglichkeiten für wirksame Aktionen erkunden.

40. **Seit 2001 wurden neue Maßnahmen getroffen, um die Straflosigkeit zu bekämpfen und angemessene, wirksame Rechtswege und -mittel für die palästinensischen Opfer zu gewährleisten:** angesichts der Komplizenschaft der israelischen Gerichte, die den Vollzug schwerer Völkerrechtsverletzungen im besten Fall verzögern oder abmildern und/oder den palästinensischen Opfern von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unvollständigen Schadenersatz gewähren, haben unabhängige ExpertInnen und Menschenrechtsorganisationen an ausländischen Gerichten Verfahren hauptsächlich unter Weltrechtssprechung gegen vermutliche Täter eingeleitet. Bis jetzt wurde keiner der mutmaßlichen Täter verurteilt und viele Klagen wurden von Gerichten aus Verfahrensgründen oder aufgrund von politischem Druck abgewiesen. Dennoch wurde ein **Warnsignal an den Staat Israel gesandt, dass seine Organe und Vertreter nicht auf immer Straffreiheit genießen werden**.

41. **Die Erinnerung der palästinensischen Opfer von Apartheid, Kolonialismus und Besetzung wurde vernommen; das Bewusstsein über Fakten, Ursachen und Folgen vergangener und gegenwärtiger Verbrechen sowie laufendes Unrecht wurde insbesondere 2008 durch die 60-Jahre-Nakba-Kampagne erhöht. Der Staat Israel leugnet nach wie vor die palästinensische Nakba (Katastrophe) von 1948 und Regierungen und die Vereinten Nationen haben Schweigen bewahrt.** Dennoch haben weltweit zahlreiche AktivistInnen der Zivilgesellschaft einschließlich WissenschaftlerInnen, KünstlerInnen, Medien und Menschenrechtsorganisationen mit dem Nationalen Ausschuss zum Gedenken an die Nakba gemeinsam die Fakten studiert, daran erinnert und dargestellt,

wie Israel auf Kosten des palästinensischen Volkes errichtet wurde, das vor 60 Jahren durch ethnische Säuberung aus seinem Heimatland vertrieben wurde. Diese **Kampagne** unter Leitung der Community-based Organisations (CBOs) palästinensischer Flüchtlinge und intern Vertriebener, NGOs und der PLO in Palästina und im Exil hat eine **beispiellose Verbreitung** gefunden. Dadurch ist sich die Öffentlichkeit in den arabischen Ländern, Europa, Afrika, Asien und dem amerikanischen Kontinent besser bewusst über die von Israel begangenen Verbrechen und die Dringlichkeit, den palästinensischen Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, insbesondere durch Rückkehr der Flüchtlinge und intern Vertriebenen und Rückgabe ihres Landes und Eigentums.

### **Anmerkung zum falschen Vorwurf des Antisemitismus**

Antisemitismus, definiert als Rassismus und Rassendiskriminierung gegen jüdische Personen auf der Grundlage ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen oder ethnischen Gruppe ist ein Phänomen, das seine Wurzeln in Europa hat. Historisch ist es der arabischen Welt, deren Bevölkerung zwar mehrheitlich muslimischer Religion ist, sich aber aus einer Vielfalt an Religionen und ethnischen Gruppen einschließlich ChristInnen und Juden/Jüdinnen zusammensetzt, unbekannt. Der frühe arabische Widerstand gegen die jüdische Immigration nach Palästina war nicht durch die Zugehörigkeit dieser MigrantInnen zu einer bestimmten religiösen oder ethnischen Gruppe motiviert, sondern durch die Tatsache, dass die jüdische Kolonisierung von einer fremden (europäischen) zionistischen Bewegung organisiert wurde, die auf einer rassistischen Doktrin beruhte und zum Ziel hatte, die einheimische arabische Bevölkerung zu ersetzen und eine Fremdherrschaft zu errichten. Aufgrund der Tatsache, dass seit 1948 der Staat Israel dieselben Ziele verfolgt hat, blieb die Ablehnung der rassistischen Fremdherrschaft und Ausbeutung das vorherrschende Motiv der fortschrittlichen Kritik und des Widerstands gegen die Politiken und Praktiken dieses Staates und darf nicht mit Antisemitismus verwechselt werden.

Falsche Vorwürfe des Antisemitismus werden oft von Vertretern und Organen des Staates Israel und damit verbundener zionistischer Organisationen erhoben, um Kritik an der rechtswidrigen israelischen Politik und deren Praktiken gegenüber dem palästinensischen Volk zu diskreditieren und zum Schweigen zu bringen, auch wenn sich diese Kritik voll und ganz auf das Völkerrecht stützt. Diese falschen Anschuldigungen stützen sich normalerweise auf das Argument, Kritik am Staat Israel für dessen rassistische Politik gegenüber den PalästinenserInnen stelle einen rassistischen Angriff „auf das jüdische Kollektiv“, d. h. eine Form des Antisemitismus, dar.<sup>56</sup> Das Argument wird aus der Ideologie, den Gesetzen und Satzungen des israelischen Staates und zionistischer Organisationen abgeleitet, die den Status der „jüdischen Nationalitätsangehörigen von Eretz Israel“ unabhängig vom Willen der jeweiligen Personen automatisch auf alle jüdischen Menschen weltweit anwenden (siehe Punkt 34 dieses Dokuments). Der israelische Staat, zionistische Organisationen und deren Organe und VertreterInnen machen sich damit der Weiterverbreitung von Antisemitismus mitschuldig, da sie unterstellen, alle jüdischen Menschen weltweit seien verwickelt in die rechtswidrige, verbrecherische Politik, die Israel gegenüber dem palästinensischen Volk verfolgt.

Solche falschen Anschuldigungen werden besonders erfolgreich in der europäischen und nordamerikanischen Gesellschaft vorgebracht, wo ein araber- und islamfeindliches Umfeld auf den Groll der Öffentlichkeit und substanzielle Kritik an den Handlungen Israels und der zionistischen Organisationen sowie der Komplizenschaft westlicher Regierungen trifft. Vor diesem Hintergrund wird Antisemitismus häufig mit legitimer Kritik an der israelischen Politik verwechselt. Wenn Maßnahmen, die der Bekämpfung von Antisemitismus dienen sollen, unbewusst oder bewusst als politisches Druckmittel eingesetzt werden, um die legitime Diskussion über die Rolle des Zionismus und des Staates Israel zu behindern, untergräbt dies die Glaubwürdigkeit des weltweiten Menschenrechtssystems insbesondere unter PalästinenserInnen und anderen arabischen Nationen und muslimischen Gemeinden.

Rassismus einschließlich Antisemitismus hat keinen Platz im Kampf für die Rechte der PalästinenserInnen. Wir erachten diese falschen Antisemitismusanschuldigungen als offensichtliches Beispiel von „intellektueller Legitimierung des Rassismus“, die als zentrale Herausforderung in der Bekämpfung des Rassismus erkannt wurde. Wir rufen zum politischen Willen auf, sich mit dem Rassismus im Fall des Staates Israel zu befassen, und wir erachten diesen politischen Willen als eine unerlässliche Bedingung für die Erreichung eines Hauptziels des Aktionsprogramms von Durban, nämlich „dem Antisemitismus, dem Antiarabismus und der Islamophobie weltweit entgegenzuwirken“ (Abs. 150).

<sup>56</sup> Siehe beispielsweise die „Arbeitsdefinition „Antisemitismus“ des European Forum on Antisemitism: <http://www.european-forum-on-antisemitism.org/working-definition-of-antisemitism/deutsch-german/>.

## Schlussfolgerungen

42. 60 Jahre nach der Nakba von 1948 und 41 Jahre nach der israelischen Besetzung der besetzten palästinensischen Gebiete ist es dringend nötig, den Charakter des israelischen Rechtssystems und des politischen Regimes gegenüber dem einheimischen palästinensischen Volk zu überprüfen. Eine eingehende Untersuchung zeigt, dass es sich um ein System handelt, in dem alle PalästinenserInnen – Flüchtlinge im Exil, palästinensische BürgerInnen Israels und PalästinenserInnen in den besetzten Gebieten – aufgrund ihrer Nationalität diskriminiert und unterdrückt werden, um die palästinensische Selbstbestimmung zu verhindern und die Kolonisierung und Herrschaft jüdischer Einwanderer/innen durchzusetzen. Israels Regime ist Ausdruck einer rassistischen Ideologie und politischen Bewegung, die von ihren BegründerInnen Zionismus genannt wurde; **rechtlich gesehen ist es ein System, das auf einmalige Weise Apartheid, Siedlerkolonialismus und kriegerische Besatzung kombiniert.**

43. Die Vereinten Nationen und insbesondere ihr Sicherheitsrat und die Generalversammlung sowie Diplomatenkreise unter Leitung der Vereinigten Staaten haben es versäumt, Rassismus und Rassendiskriminierung als Ursache der systematischen, anhaltenden Bemühungen Israels zu benennen, palästinensisches Land zu besiedeln und das palästinensische Volk zu unterdrücken, zu enteignen, zu vertreiben und/oder zu beherrschen. Dies trifft auch auf die Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban 2001 zu. Sie sind darüber hinaus beteiligt an der Förderung von Rassismus und Rassendiskriminierung als Ursachen der israelischen Politik und Praktiken, indem sie dem israelischen Apartheids-, Kolonial- und Besatzungsregime politische, wirtschaftliche und militärische Unterstützung bieten.

44. Folglich sind alle diplomatischen Bemühungen für einen Frieden im Nahen Osten, die israelische Besatzung und militärische Aggression zu beenden, gescheitert. Durch ihr Versäumnis, das palästinensische Volk gemäß dem unveräußerlichen Recht auf Selbstbestimmung neben anderen im Völkerrecht verankerten Grundrechten zu schützen und Gerechtigkeit durchzusetzen, hat die internationale Gemeinschaft die Glaubwürdigkeit des Völkerrechts einschließlich des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und der Charta der Vereinten Nationen als Werkzeuge zur Gewährleistung gerechter und rechtmäßiger internationaler Beziehungen sowie der sozialen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung aller Menschen untergraben.

45. Der Staat Israel muss für seine rechtlichen Verpflichtungen haftbar gemacht werden. Straflosigkeit für die massiven, systematischen Verstöße gegen das Völkerrecht und die Behandlung Israels als über dem Gesetz der Nationen stehende Ausnahme müssen beendet werden. Nur so können Gerechtigkeit und Würde für das palästinensische Volk wiederhergestellt und ein anhaltender, umfassender Frieden im Nahen Osten erreicht werden. Da es den Staaten und den Vereinten Nationen am politischen Willen mangelt, wirksam einzugreifen, ist die **breitere internationale Gemeinschaft** einschließlich Kirchen, Gewerkschaften, NGOs, Kulturschaffenden, AkademikerInnen und unabhängigen Fachleuten aufgerufen, **wirksame Maßnahmen** wie die zivilgesellschaftliche Kampagne für Boykott, Desinvestition und Sanktionen gegen Israel (BDS) sowie rechtliche Schritte zu entwickeln und zu verstärken, die Staaten und die Vereinten Nationen dazu bewegen können, den **politischen Willen** aufzubringen, ihre **eigenen Verpflichtungen gegenüber dem palästinensischen Volk einzuhalten** und das israelische Regime der Apartheid, des Siedlerkolonialismus und der kriegerischen Besatzung zu beenden und rückgängig zu machen.

## *Anhang*

### **Empfehlungen für die Durban-Folgekonferenz (Diskussionsgrundlage)**

#### **Allgemein**

1. Wir rufen die internationale Gemeinschaft im Allgemeinen und Staaten, die Vereinten Nationen und die Vertragschließenden Parteien der Vierten Genfer Konvention auf, ihre rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, indem sie:
  - **Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit**, die vom israelischen Regime der Apartheid, des Kolonialismus und des erzwungenen Bevölkerungstransfers begangen werden, **verurteilen und unterbinden**, die **Bestrafung der Täter** und eine angemessene, **effektive Entschädigung** der palästinensischen Opfer gewährleisten, einschließlich der Rückkehr und Rückgabe von Eigentum jener, die im Rahmen solcher internationaler Verbrechen vertrieben und enteignet wurden;
  - **die unter fremder Besatzung stehende palästinensische Zivilbevölkerung schützen und die Einhaltung des Völkerrechts durch den Staat Israel als Besatzungsmacht sicherstellen**: eine kriegerische Besatzung muss vorübergehend sein, und die gewaltsame Aneignung von Gebieten ist gemäß Völkerrecht verboten. Israel ist verpflichtet, das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in den besetzten Gebieten einhalten, die Belagerung Gazas zu beenden, palästinensische Gefangene freizulassen, die Besatzung aufzuheben und das Gebiet dem souveränen palästinensischen Volk zurückzugeben;
  - **die Grundrechte des gesamten palästinensischen Volks einzuhalten**, insbesondere das unveräußerliche Recht auf Selbstbestimmung und Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Häuser und zu ihrem Eigentum sowie das Recht auf Gleichbehandlung.
2. Wir fordern die internationale Gemeinschaft und insbesondere die **blockfreien Staaten einschließlich der arabischen Staaten, ihre Regionalorganisationen, die Vereinten Nationen und die weltweite Zivilgesellschaft** auf, **praktische und effektive Maßnahmen** zu ergreifen, die den **politischen Willen schaffen**, das israelische Apartheid-, Kolonial- und Besatzungsregime gegenüber der einheimischen Bevölkerung Palästinas als solches zu erkennen und zu beseitigen, unter anderem durch Boykotte, Desinvestition und die Aussetzung von wirtschaftlichen und diplomatischen Beziehungen.
3. Wir fordern **alle TeilnehmerInnen der Durban-Folgekonferenz und des entsprechenden Prozesses auf**, folgende praktische, wirksame Maßnahmen in das revidierte Aktionsprogramm von Durban und als **solider UN-Folgemechanismus** zur Überprüfung ihrer Durchsetzung aufzunehmen.

#### **An die Vollversammlung der Vereinten Nationen gerichtet:**

4. Das „**Uniting for Peace**“-Verfahren zu **aktivieren**, um das Versäumnis des UN-Sicherheitsrats zu überwinden, wirksame Maßnahmen gegen den Staat Israel zu ergreifen, dessen verbrecherisches Regime eine Bedrohung für Frieden und Sicherheit in der Welt darstellt.
5. Eine Resolution anzunehmen, die den **Generalsekretär der Vereinten Nationen auffordert, sich aus dem Quartett für einen Friedensprozess im Nahen Osten zurückzuziehen**, dessen erklärte Positionen und praktische Maßnahmen das Völkerrecht einschließlich der Charta der Vereinten Nationen verletzen und die Glaubwürdigkeit der weltweiten Menschenrechtsordnung untergraben haben.
6. Resolutionen zu verabschieden, die **das gesamte israelische Regime der fortgesetzten kriegerischen Besatzung verurteilen und als rechtswidrig erklären** und ein **neues Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs** in Auftrag geben, das die **rechtlichen Folgen** untersucht, die dem israelischen Staat und der internationalen Gemeinschaft aus dem israelischen Besatzungsregime mit Zügen von Kolonialismus und Apartheid erwachsen.

7. Resolutionen anzunehmen, die die Staaten verpflichten, **diplomatischen und wirtschaftlichen Druck einschließlich Sanktionen gegenüber Staat Israel auszuüben**, um das Gutachten des IGH aus dem Jahr 2004 und damit zusammenhängende UN-Resolutionen durchzusetzen und völkerrechtliche Verpflichtungen einzuhalten; **Mechanismen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Resolutionen durch die internationale Gemeinschaft einzurichten oder zu aktivieren**.
8. Eine Resolution zu verabschieden, die **Israels Verweigerung des Rückkehrrechts der Palästinaflüchtlinge und intern Vertriebenen** einschließlich der Rückkehr in ihre Häuser und der Rückgabe ihres Eigentums **als extreme Form von Apartheid verurteilt** und den Staat Israel auffordert, eine solche Wiedergutmachung zu gewähren.
9. **Das Komitee für die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und die Abteilung für palästinensische Rechte** mit Ressourcen zu unterstützen und auszubauen und dabei insbesondere auf die Beiteiligung der Zivilgesellschaft zu achten.
10. **Ein Rechtsverfahren/Tribunal unter Leitung der Vereinten Nationen einzurichten, durch das individuelle palästinensische Opfer Zugang zu angemessenen und wirksamen Rechtsmitteln einschließlich Entschädigung erhalten**, da die bestehenden UN-Mechanismen einschließlich der Beschwerdemechanismen und dem Uno-Register für Schäden durch den Mauerbau offenkundig wirkungslos sind.

**An Menschenrechtsverfahren und Sonderberichterstatler der Vereinten Nationen sowie unabhängige Fachleute gerichtet:**

11. Den *Menschenrechtsrat*, das *Komitee zur Beseitigung von Rassendiskriminierung* und das *Hochkommissariat für Menschenrechte* (OHCHR), **Maßnahmen zur Einrichtung eines gemeinschaftlichen UN-Mechanismus zur Untersuchung des israelischen Apartheid-, Kolonial- und Besatzungsregimes einzurichten** einschließlich der Prüfung der Anwendbarkeit der Verbrechen der Apartheid und des Völkermords und **dessen Folgen für alle palästinensischen Opfer** (in den besetzten Gebieten, palästinensische StaatsbürgerInnen in Israel und Flüchtlinge), um dem gesamten System der Vereinten Nationen **praktische Maßnahmen zu deren Beseitigung vorzuschlagen**.

Zentral dafür wäre der Einbezug der palästinensischen Opfern, NGOs und Zivilgesellschaft.

12. Das *Komitee für die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes*, **sein Mandat und seine Ressourcen zu aktivieren** und die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft **zu unterstützen**, das rassistische Regime Israels zu beseitigen und die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volks zu schützen, **vergleichbar der Unterstützung, die dem südafrikanischen Volk in der Vergangenheit durch das UN-Sonderkomitee gegen Apartheid zukam**.

**An internationale humanitäre Organisationen und Entwicklungsagenturen gerichtet:**

13. Höhe Priorität auf Verfahren für einen **praktischen, gemeinschaftlichen Schutz zu legen, der die erzwungene Vertreibung von PalästinenserInnen verhindern und/oder rückgängig machen kann**, und in Übereinstimmung mit dem *Völkerrecht*, *UN-Resolutionen* und den *Leitlinien zur Binnenvertreibung* **das Recht** aller vertriebenen PalästinenserInnen einschließlich der Flüchtlinge **auf Rückkehr in ihre Häuser und zu ihrem Eigentum zu respektieren und voranzubringen**.
14. Bei der Durchführung von humanitären und Entwicklungsprogrammen **keine Hilfe oder Unterstützung** an das israelische Apartheid-, Kolonial- und Besatzungsregime zu leisten, einschließlich Bewilligungen und Sicherheitskoordination, und den **Staat Israel für Schäden** an Infrastruktur und Dienstleistungen **haftbar zu machen**, die von der internationalen Gemeinschaft für das palästinensische Volk in den besetzten Gebieten finanziert und unterstützt wurden.



**An die weltweit Zivilgesellschaft, NGOs und den Privatsektor einschließlich der Medien gerichtet:**

15. Die Zivilgesellschaft und NGOs werden aufgefordert, Druck auf die Staaten, die Vereinten Nationen und den Privatsektor aufzubauen, damit diese **ihre Zusammenarbeit mit Israel aussetzen und kontrollieren bzw. untersuchen, inwiefern Israel das Völkerrecht und UN-Resolutionen einhält.**
  16. Die **Öffentlichkeitsarbeit** über das verbrecherische israelische Apartheid-, Kolonial- und Besatzungsregime fortzusetzen und auszubauen; **den Kampf des gesamten palästinensischen Volks im historischen Palästina (besetzte Gebiete und Israel) und im Exil zu unterstützen, bis wir unser Recht auf Selbstbestimmung, Gerechtigkeit und Rückkehr sowie individuelle und kollektive Gleichberechtigung als Volk durchsetzen können. Die Medien werden aufgefordert, diese Bemühungen zu unterstützen.**
  17. Die **globale BDS-Kampagne gegen Israel auf der Grundlage des Aufrufs der palästinensischen Zivilgesellschaft aus dem Jahr 2005** fortzusetzen und auszubauen. Wir rufen insbesondere Gewerkschaftsbewegungen und Berufsverbände, Vereine und Kirchen sowie den NGO-Sektor auf, **praktische Maßnahmen zu ergreifen, die das israelische Kolonial- und Apartheidregime isolieren** und das palästinensische Volk unterstützen.
  18. Unabhängigen Menschenrechtsorganisationen und RechtsexpertInnen werden aufgefordert, **weiterhin Rechtsmittel zu verfolgen, um die Verantwortlichen von Völkerrechtsverbrechen gegen das palästinensische Volk zu bestrafen und den Staat Israel und Mitschuldige für diese Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen.** Wir bitten Sie dringend, neue Rechtsstrategien zu prüfen, durch die **zionistische Organisationen, ausländische Unternehmen und Regierungen, die mit dem israelischen Regime zusammenarbeiten,** vor Gericht, einschließlich dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, zur Rechenschaft gezogen werden können.
  19. ForscherInnen, Fachleute und die Zivilgesellschaft werden aufgefordert, weiterhin **die Fakten, Ursachen und Folgen der vergangenen und gegenwärtigen Untaten und Verbrechen, die vom israelischen Staat, zionistischen Organisationen und deren Verbündeten begangen wurden/werden, zu untersuchen und aufzuzeigen** und Schritte zu unternehmen, die **die Rechenschaftspflicht und Entschädigungen fördern und die Ehre und Würde der palästinensischen Opfer wiederherstellen.**
- Wir reichen den Opfern von Rassismus weltweit die Hand,** insbesondere den Indigena-Völkern und anderen Opfern von Sklaverei und Kolonialismus, um mit gemeinsamen Kräften den Kampf für eine Welt ohne Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu führen.